Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem Vertragsverhältnis zu seinen Klienten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Rudolf Schliebner
Assessor aus Halle-Saale

Berichterstatter: Professor Dr. Erwin Noack

Halle (Saale) 1935

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem Vertragsverhältnis zu seinen Klienten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Rudolf Schliebner
Assessor aus Halle-Saale

Berichterstatter: Professor Dr. Erwin Noack

Halle (Saale) 1935

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0033

INHALT.

Seite

§ 1. Der Anwaltsvertrag 1

§ 2. Die vertragliche Haftung vor Abschluß des Vertrages. — Mitteilungspflicht des Anwaltts nach § 30 RAO 4

§ 3. Das Zustandekommen des Anwaltsvertrages . . . 5

I. Der Abschluß des Anwaltsvertrages 0

II. Der Vertragschluß durch den Bürovorsteher . . . 10

III. Der Vertrag des Pflichtanwalts 12

§ 4. Die Haftung aus dem Vertrage und ihre Begrenzng . . 16

I. Grundlage der Haftung 16

II. Umfang der Haftung 17

a) Die Rechtskenntnispflicht des Anwalts 19

b) Die Sorgfaltspflicht des Anwalts 21

III. Die Begrenzung der Haftung 22

IV. Die Haftung für Hilfskräfte 28

V. Der ursächliche Zusammenhang 32

§ 5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Beschränkung der Haftung 35

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 1.
Der Anwaltsvertrag.

Die vertraglichen Beziehungen des Rechtsanwaltes zu seinem Klienten haben weder im BGB noch in einem besonderen Gesetz eine ausschließliche und erschöpfende Regelung erfahren. Die Bestimmungen, die die Rechtsanwaltsordnung und die Rechtsanwaltsgebührenordnung (z. B. §§ 28, 30—32 RAO, §§ 2, 3, 15, 50, 51, 84, 86 RAGebO) enthalten, betreffen nur die Regelung einzelner Vertragspunkte und einzelner Beziehungen zwischen den Vertragsparteien. Diese besonderen Vorschriften sind naturgemäß für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses zwischen Anwalt und Klient in erster Linie maßgebend. Soweit aber eine derartige gesetzliche Sonderregelung nicht vorhanden ist, muß jede Untersuchung der rechtlichen Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Partei ihren Ausgang nehmen von dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage. So ist auch die Rechtsgrundlage der hier zu behandelnden Frage der Haftung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Klienten in dem zwischen Anwalt und Klient geschlossenen Vertrage zu suchen.

Bei Abschluß des Anwaltsvertrages geht der Wille der Parteien zweifellos auf Leistung anwaltschaftlicher Arbeit, sei es Beratung, sei es Vertretung vor Gericht oder anderen Behörden, und zwar regelmäßig gegen Entgelt. Daß die Dienstleistung des Anwalts in der Regel entgeltlich ausgeübt wird, entspricht der Verkehrsauffassung und wird bewiesen durch die Rechtsanwaltsgebührenordnung, die die Arbeit des Rechtsanwaltes und die dafür erwachsene Gebührenschuld in das Verhältnis von Leistung zu Gegenleistung stellt. Die Entgeltlichkeit ist zwar nicht unbedingte Voraussetzung des Anwaltsvertrages; berufliche Betätigung des Rechtsanwalts ohne Entgelt ist aber die Ausnahme und muß als solche im Einzelfalle nachgewiesen werden. Unzweifelhaft kann daher der Anwaltsvertrag nicht als ein Auftragsverhältnis, wie ihn die Rechtsanwaltsordnung im § 49 Ziff. 3 bezeichnet, und der Klient nicht als Auftraggeber (§§ 32, 39 Ziff. 4 RAO) angesehen werden, da der Auftrag nach § 662 BGB notwendig unentgeltlich ist [1]).

Die früher herrschende Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Natur des Anwaltsvertrages ist heute im wesentlichen überwunden. So hat Staudinger die noch in der 8. Aufl. seines Kommentars zum BGB [2]) vertretene Auffassung, daß beim Anwaltsvertrage „wegen Fehlens eines Abhängigkeitsmoments und wegen der öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung in den §§ 3 ff., 26 ff., 39, 40 ein Vertrag besonderer Art vorliege", in der 9. Aufl. nicht mehr aufrechterhalten [3]). Auch die Meinung, daß der Anwaltsvertrag ausschließlich den Regeln des Werkvertrags folge, wird nur noch vereinzelt vertreten [4]). Diese Ansicht wird aber insbesondere widerlegt durch die mit der Novelle zur Rechtsanwaltsordnung vom 22. Mai 1910 eingefügte Vorschrift des § 32 a, wonach die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche der Partei gegen den Anwalt auf 5 Jahre herabgesetzt wird. Die Änderung wäre nicht erforderlich gewesen,

[1]) Noack, Komm. z. RAO, § 30 Anm. 1. — Vgl. ferner die Fassung des § 32 a RAO.

[2]) Staudinger, 8. Aufl. Vorbem. zu § 611 Anm. IV, 1 c.

[3]) Staudinger, Vorbem. 611 Anm. V 2 a.

[4]) Oertmann, § 611 Anm. 1 b ohne nähere Begründung; Bayerwaltes, S. 16.

wenn die Ansicht, der Anwaltsvertrag sei immer Werkvertrag, richtig wäre, da beim Werkvertrag die kurze Verjährung von 6 Monaten gilt [5]). In der Rechtsprechung [6]) und überwiegend auch im Schrifttum [7]) ist die Meinung herrschend geworden, daß der Anwaltsvertrag als ein Dienstvertrag anzusehen ist, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§§ 611, 675 BGB), daß ausnahmsweise aber, z. B. bei Erstattung eines schriftlichen Rechtsgutachtens, Werkvertrag vorliegen kann.

Nach den Vorschriften des Dienstvertrages, im Einzelfalle nach denen des Werkvertrages, muß sich daher die Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber seinen Klienten bestimmen. Das führt zu dem Ergebnis, daß der Anwalt nach der grundsätzlichen Vorschrift des § 276 BGB für jede schuldhafte Verletzung der aus dem Vertrage sich ergebenden Pflichten einzustehen hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich bei Vorliegen eines Dienstvertrages ohne weiteres aus § 276 BGB; soweit im Einzelfalle der Anwaltsvertrag als Werkvertrag anzusehen ist, gründet sich der Schadenersatzanspruch der Partei gegen ihren Anwalt auf § 635 BGB. Für diesen Fall ist aber zu bemerken, daß der Ersatzanspruch wegen eines Schadens, der sich nicht schon aus der mangelhaften Beschaffenheit des gelieferten Werkes selbst ergibt, sondern in einem später hinzutretenden selbständigen Ereignis seinen Grund hat, nicht nach § 635, sondern wie beim Dienstvertrag, nach den allgemeinen Grundsätzen des § 276 BGB zu beurteilen ist [8]). Das hat eine wesentliche Bedeutung hinsichtlich der Verjährung, die sich bei unmittelbarer Anwendung des § 635 BGB nach § 638 BGB bestimmt, während es andernfalls bei der regelmäßig fünfjährigen Frist des § 32a RAO verbleibt. Hiervon abgesehen ist es für die Frage der anwaltlichen Haftpflicht aber ohne Belang, ob Dienst- oder Werkvertrag anzunehmen ist, da in beiden Fällen der Anwalt Vorsatz und jede Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und „weder bei Dienstvertrag noch bei Werkvertrag eine besondere Verschärfung oder Milderung der allgemein geltenden Vorschriften über die Verpflichtung aus Verträgen festgesetzt ist“ [9]). Sowohl beim Dienstvertrag wie beim Werkvertrag übernimmt der Anwalt vertraglich die Pflicht auf Leistung anwaltschaftlicher Arbeit. Verstößt er hiergegen, leistet er schuldhaft mangelhafte Dienste, trifft ihn in beiden Fällen in gleicher Weise die Ersatzpflicht für den dem Klienten dadurch entstandenen Schaden.

Die dem Anwalt obliegenden Pflichten bestimmen sich aber nicht allein nach dem Inhalt des geschlossenen Vertrages, vielmehr sind von unmittelbarem Einfluß auf das Vertragsverhältnis die den Rechtsanwalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Diese öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sollen nämlich der Volksgemeinschaft einen Sachwalter zur Verfügung stellen, der „grundlegende öffentliche Zwecke unter besonderer Verantwortung auf Grund wissenschaftlicher Vorbildung mit staatlicher Genehmigung zu erfüllen hat“ [10]). Der Rechtsanwalt steht zwar nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, er ist nicht Beamter, denn sein Aufgabenkreis besteht nicht in der Führung eines durch das öffentliche Recht begrenzten Kreises von

[5]) Vgl. RG LZ 1916, 1188; RG 88.226 und die dort angeführte Begründung zum Entw. des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1910; Bloch in JW S. 647 ff. (1907).

[6]) HRR 30, Nr. 1211; RG 75, 105; 88, 226; 110, 141; RG JW 1914 S. 642; RG LZ 1916, 1188; RG Warn. 1918 Nr. 75; 1926 Nr. 165.

[7]) Staudinger vor § 611 Anm. V 2a; RGRK vor § 611 Anm. 2b; Planck vor § 611 Anm. VIII, 2; Soergel § 611 Anm. 8; Baumbach, Zusatz hinter § 155 GVG Anm. 1; Brückner „Recht“, 1908 Sp. 498 f.; Noack, § 30 Anm. 1.

[8]) Planck, § 635 Anm. 1b; RGRK § 635 Anm. 3 u. 5, § 638 Anm. 10; Staudinger § 635 Anm. 3; Soergel § 635 Anm. 4; RG 115, 125.

[9]) Kastan S. 20; Finger S. 161; Brunswig ZHR 56 S. 97, 102.

[10]) RG JW 1929 S 3150

Geschäften des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften; aber doch hat er staatliche Aufgaben zu erfüllen und seine Stellung kann in diesem Sinne als eine amtsähnliche bezeichnet werden [11]).

Die Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufes wird, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, durch Staatsakt begründet. Die Ausübung des Berufes untersteht in weitem Maße öffentlich-rechtlichen Vorschriften und einer ebensolchen Aufsicht. So ist der Rechtsanwalt notwendiges Glied der Gerichtsverfassung und erhält durch diese Stellung sein besonderes Gepräge. Aber auch bei der beratenden und helfenden Tätigkeit, die sich größtenteils außerhalb der Gerichte oder anderer Behörden abspielt, bleibt die eigenartige öffentlich-rechtliche Stellung des Anwalts dieselbe. Immer ist er Diener des Rechtes, berufen zu bewußter und fördernder Mitwirkung an der staatlichen Rechtspflege durch Leistung eigenbestimmter kulturschaffender Arbeit [12]), wobei der wirtschaftliche Erwerbszweck zurücktritt gegenüber der Betätigung geistiger Kräfte im Dienste des Gemeinwohles [13]). So kann der Anwalt als Organ der Rechtspflege bezeichnet werden, das die Aufgabe hat, Rechtsberater und Betreuer des deutschen Volkes zu sein [14]). Zur Erfüllung der durch die Rechtsanwaltsordnung und die Prozeßordnungen auferlegten Pflichten ist der Anwalt aber nicht nur dem Staat, sondern auch dem Klienten gegenüber verpflichtet, zu dem er in vertragliche Beziehungen getreten ist. Soweit dieser ein rechtliches Interesse an der Erfüllung dieser Pflichten hat, erscheinen daher die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Anwalts zugleich als zivilrechtliche Pflichten [15]). Hervorgehoben sei gleich an dieser Stelle, daß der Rechtsanwalt danach dem Mandanten gegenüber verpflichtet ist, ein bestimmtes Maß von Rechtskenntnissen zu haben, daß es weiter zum unbedingten Inhalt des Vertrages gehört, daß der Anwalt seine Berufstätigkeit gewissenhaft und mit der erforderlichen Sorge ausübt (§ 28 RAO) [16]). Von welch weittragender Bedeutung diese allgemein gehaltene Vorschrift ist, kann man insbesondere aus der hierzu ergangenen umfangreichen Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes ersehen [17]).

Es bleibt also festzuhalten, daß die Haftpflicht des Rechtsanwalts nicht nur nach rein privatrechtlichen Erwägungen zu beurteilen ist, sondern daß in erheblichem Umfange auch öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen. Insoweit läßt sich hier eine Parallele zu der Haftung des Richters und ganz allgemein zu der des Beamten erkennen, für die in dieser Beziehung die Vorschriften aus dem Beamtenrecht und die sich daraus ergebenden Amtspflichten maßgebend sind. Jedoch ist die Rechtsgrundlage der Haftung eine verschiedene: die Haftpflicht des Richters beruht auf der Vorschrift des § 839 BGB, Voraussetzung für die Haftung des Anwalts ist aber das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zu seinem Klienten.

---

[11]) Rich. Schmidt, Lehrb. des deutschen Zivilprozesses S. 223 f.; vgl ferner § 31 Abs. 2 StGB, das für seinen Geltungsbereich die Anwaltschaft den öffentlichen Ämtern gleichgestellt; Finger S. 37; Baumbach, Zusatz hinter § 155 GVG Anm. 2 .

[12]) Noack JW 1933, 2185 ff.

[13]) HRR 33 Nr. 812; RG 39, 137; 55, 169; 66, 150; 75, 105; 83, 114; 99, 192; 105, 380; 115, 145.

[14]) Frank JW 34, 668.

[15]) Noack § 30 a 1.

[16]) § 28 RAO ist aber kein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB; Noack § 28 Anm. 2; RG 79, 92; RG JW 1929, 3149; HRR 33, Nr. 812.

[17]) Vgl. hierzu „Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer für die Ausübung des Anwaltsberufes", abgedruckt b. Noack, Anh. S. 151 bis 166; Neubert in JW 1934, 1763.

§ 2.

Die vertragliche Haftung vor Abschluß des Vertrages.

Die Mitteilungspflicht des Anwalts nach § 30 RAO.

Deshalb ist es im Einzelfalle von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob ein Vertrag abgeschlossen ist oder nicht. Einer Form bedarf der Abschluß des Anwaltsvertrages nicht. Wohl aber wird in § 30 RAO dem Anwalt die Pflicht auferlegt, die Ablehnung eines Antrages, den er nicht annehmen will, ohne Verzug zu erklären. Eine Verpflichtung zur Annahme des Vertrages ist aber durch diese Vorschrift nicht aufgestellt. Sie begründet keinen Rechtszwang zum Abschluß von Verträgen. Schweigen gilt daher nicht ohne weiteres als Annahme des Vertragsantrages, begründet auch keine Vermutung für die Annahme [1]), vielmehr hat die Unterlassung bzw. die schuldhafte Verzögerung der Ablehnungsanzeige nur eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Antragenden zur Folge [2]). Und zwar ist der Schaden zu ersetzen, der dem Antragenden durch die Verzögerung der Ablehnungsanzeige entsteht, also dadurch, daß er von der Ablehnung seines Antrages keine oder keine rechtzeitige Kenntnis erhält. Die Tatsache der Ablehnung selbst führt die Schadensersatzpflicht nicht herbei. Demzufolge ist auch der Umfang der Schadensersatzpflicht begrenzt auf den Schaden, der dem Antragenden dadurch entsteht, daß er darauf vertraut, sein Vertragsangebot sei angenommen und werde ausgeführt (sog. negatives Vertragsinteresse, § 122 BGB) [3]).

Über die rechtliche Natur der im § 30 RAO aufgestellten Verpflichtung zum Schadensersatze herrscht Streit. Die eine Meinung sieht darin eine gesetzliche Verbindlichkeit (obligatio ex lege), da die Schadensersatzpflicht mangels einer Schuldverbindlichkeit nicht auf § 276 BGB, aber auch nicht auf die Vorschriften über die unerlaubte Handlung gegründet werden kann [4]). Richtig ist, daß die sich aus § 30 RAO ergebende Schadensersatzpflicht ähnlich der des § 663 BGB keine unmittelbar vertragliche ist, daß sie auch nicht aus den Bestimmungen über die unerlaubte Handlung abgeleitet werden kann. Daraus ist aber nicht notwendig zu folgern, daß nun eine gesetzliche Verbindlichkeit vorliegen muß. Vielmehr handelt es sich hier um einen Fall des Verschuldens beim Vertragsschluß (culpa in contrahendo) [5]), und zwar um einen der besonderen Fälle, bei dem die Haftung für ein solches Verschulden im Gesetz ausdrücklich angeordnet ist (vgl. ferner §§ 122, 149, 179, 307, 309, 463 Satz 2, 663 BGB und § 362 HGB).

Die Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß wird jetzt in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt [6]). Man leitet aus dem Eintritt in Vertragsverhandlungen ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis her, das die Beteiligten zur Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet und ihnen besonders gewisse Mitteilungspflichten auferlegt. Entnimmt man eine derartige Offenbarungspflicht schon allein aus der Tatsache der Anknüpfung vertraglicher Beziehungen, so muß eine solche Rechtspflicht als ver-

---

[1]) Seuff. Bl. Ergänzungsbd. 13, S. 59; Staudinger § 663 Anm. 3; Oertmann § 663 Anm. 1b.

[2]) Vgl. § 663 BGB; dagegen: § 362 HGB.

[3]) RG 104, 267; RGRK § 663 Anm. 3; Oertmann § 663 Anm. 1c; Staudinger § 663 Anm. 3.

[4]) So Staudinger § 663 Anm. 3.

[5]) RGRK. § 663 Anm. 3.

[6]) RGRK. § 276 Anm. 3; Staudinger § 276 Anm. I 2 und vor § 275 B II 1; Planck vor § 275 Anm. 4; Enneccerus-Lehmann § 43 III. Sämtlich mit weiteren Nachweisungen über Schrifttum und Rechtsprechung.

tragliche Pflicht umsomehr dort anerkannt werden, wo das Gesetz eine Erklärungspflicht ausdrücklich anordnet. Das hat zur Folge, daß eine Verzögerung oder Nichtabsendung der in § 30 RAO vorgeschriebenen Ablehnungsanzeige als ein Verstoß gegen vertragliche Pflichten angesehen werden muß; die Haftung für einen solchen Verstoß stellt sich also nicht als eine außervertragliche, gesetzliche Verbindlichkeit dar, sondern es liegt ein Fall der Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß vor, der im Gesetz ausdrücklich geregelt ist [7]).

Dieses Ergebnis ist — abgesehen von der Haftung für Vertreter, die sich auch nach gegenteiliger Meinung gemäß § 278 BGB bestimmt — von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Frage der Verjährung, die nach der hier vertretenen Ansicht nach der besonderen Verjährungsvorschrift des § 32 a RAO zu beurteilen ist, während die gegenteilige Meinung dazu führt, den aus § 30 RAO sich ergebenden Anspruch erst in 30 Jahren verjähren zu lassen (§ 195 BGB) [8]).

Ob die Ablehnung des Vertragsantrages von dem Rechtsanwalt „ohne Verzug" erklärt worden ist, kann nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Der Begriff des schuldhaften Zögerns ist derselbe wie in § 121 BGB, und soweit ein allgemeingültiger Maßstab überhaupt angelegt werden kann, ist er der gleiche wie im § 121 BGB. Erforderlich ist danach ein nach den Umständen zu bemessendes schleuniges Handeln, wobei die Verkehrsanschauung maßgebend ist, aber auch die besondere Lage des Falles, die etwa eine längere Überlegung erforderlich macht, zu berücksichtigen ist [9]). Voraussetzung ist naturgemäß, daß der Antrag dem Anwalt zugegangen ist. War die Verzögerung auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zu vermeiden, so liegt ein schuldhaftes Zögern nicht vor. Jedoch hat der Anwalt im Streitfalle zu beweisen, daß eine tatsächlich eingetretene Verzögerung von ihm nicht verschuldet ist [10]).

§ 3.

Das Zustandekommen des Anwaltsvertrages.

I. Der Abschluß des Anwaltsvertrages.

Da für den Abschluß des Anwaltsvertrages, wie wir schon gesehen haben, die Befolgung einer Form nicht erforderlich ist, kann ein solcher Vertrag auch stillschweigend geschlossen werden. Von vornherein ist aber festzuhalten, daß Schweigen nicht gleichbedeutend mit Annahme ist. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Vertragsantrag angenommen werden muß, um das Zustandekommen eines Vertrages herbeizuführen, ferner daß die Annahme regelmäßig erklärt werden muß. Hiervon macht der § 151 BGB eine Ausnahme insofern, als es zum Zustandekommen des Vertrages einer Erklärung der Annahme dann nicht bedarf, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Selbstverständliche Voraussetzung für den Vertragsschluß bleibt aber immer, daß eine Annahme des Antrages tatsächlich stattgefunden hat. Denn der Vertrag kommt, wie das Gesetz in § 151

---

[7]) RGRK. § 663 Anm. 3.

[8]) Daß hier § 852 BGB keine Anwendung findet, steht außer Frage. Staudinger § 663 Anm. 3.

[9]) RG 49, 395; 53, 148; 64, 161; RGRK. 663 Anm. 3 und § 121 Anm. 2; Soergel § 121 Anm. 3; Staudinger § 121 Anm. 3; Noack § 30 Anm. 2.

[10]) RG 49, 395.

BGB ausdrücklich sagt, „durch die Annahme des Antrages zustande". Die Willenseinigung ist also erforderlich, nur braucht sie nicht erklärt zu werden. Doch genügt andererseits der Wille als solcher nicht, vielmehr muß dieser Wille sich nach außen irgendwie erkennbar geäußert haben, er muß als Annahmewille betätigt sein [11]). Diese Grundsätze gelten ohne Einschränkung auch für den Anwaltsvertrag. Die Vorschrift des § 30 RAO steht dem nicht entgegen, da zwischen ihr und dem § 151 BGB ein Widerspruch nicht besteht [12]). Es kann daher ein Anwaltsvertrag zustandekommen, ohne daß die Annahme ausdrücklich erklärt zu werden braucht. Der Annahmewille muß aber durch schlüssiges Verhalten erkennbar zum Ausdruck gekommen sein. Die Art der Betätigung des Annahmewillens kann sehr verschieden sein, und es kann nur nach dem einzelnen Fall entschieden werden, ob das gezeigte Verhalten den Schluß rechtfertigt, daß eine Annahme und damit ein Vertragsschluß vorliegt oder nicht. Zwingend ist ein solcher Schluß stets dann, wenn die angesonnene Leistung von dem Anwalt bewirkt wird oder wenn er mit der Ausführung des erteilten Auftrages beginnt [13]). Voraussetzung für eine solche Annahme durch schlüssiges Verhalten ist aber immer ein Angebot, das geeignet ist, durch die Annahme ohne weiteres zum Vertragesschluß zu führen Das ist nicht der Fall bei der bloßen Anfrage, ob der Anwalt bereit ist, einen Termin wahrzunehmen, ein Mandat anzunehmen, u. ä. Doch kann auch hier im Einzelfall eine andere Beurteilung angebracht sein, so wenn die Anfrage erst unmittelbar vor dem Termin eingeht und eine Antwort nicht mehr möglich ist, oder wenn ein wirkliches Angebot in die Form einer Anfrage gekleidet ist [14]). Steht ein Anwalt mit einem Klienten derart in Beziehungen, daß er laufend die vorkommenden Aufträge erhält, so kann hier ausnahmsweise in dem bloßen Schweigen eine Annahme erblickt werden. Dasselbe gilt, wenn der Anwalt zu seinem Klienten in einem dauernden Vertragsverhältnis steht (Vertragsanwalt, Syndikus). Zweifelhaft ist die Frage aber, ob ein Anwaltsvertrag geschlossen ist, wenn der Anwalt die Übernahme der ihm angetragenen Sache nach Prüfung der Unterlagen ablehnt. Das ist grundsätzlich zu verneinen. Eine andere Beurteilung kann nur Platz greifen, wenn der Klient mit dem erkennbaren Willen an den Anwalt herangetreten ist, die Aussichten seiner Sache zu prüfen und bejahendenfalls die nötigen Schritte zu ergreifen. Hier kann in der begründeten Ablehnung die Erteilung eines in dem Antrage gleichzeitig miterbetenen Rates gesehen werden, und insoweit ein Vertrag auf Raterteilung geschlossen sein [15]). Aber nur, wenn der Klient eine derartige Prüfung tatsächlich gewollt hat, läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß der Anwalt, trotz der Ablehnung im übrigen, den Antrag in diesem beschränkten Umfange angenommen hat, nicht dagegen, wenn der Klient lediglich dem Anwalt das Mandat übertragen wollte.

In jedem Fall muß die Frage eines stillschweigenden Vertragsabschlusses mit großer Vorsicht gehandhabt werden. Immer müssen Umstände vorliegen, die auf das wirkliche Vorhandensein eines Annahmewillens auf Seiten des Anwalts schließen lassen. Mit dem bloßen Eingang eines Antrages im Büro des Rechtsanwaltes ist ein Vertrag, wie wir bereits gesehen haben, noch nicht zustande gekommen; denn es steht dem Anwalt frei, das ihm gemachte Angebot abzulehnen (§ 30 RAO), u. U. ist er sogar zu einer solchen Ablehnung verpflichtet (§ 31 RAO). Wird der Anwalt aber — ohne mündlich oder schriftlich eine Annahme erklärt haben — auf das Angebot hin tätig, erteilt er den erbetenen Rat oder ergreift er die sonst notwendigen Maßnahmen,

[11]) Staudinger § 151 Anm. 1 u. 3; RGRK. § 151 Anm. 1.
[12]) Vgl. Planck § 663 Anm. 1; Staudinger § 663 Anm. 4.
[13]) OLG JW 1928, 2799.
[14]) OLG 23. 40.
[15]) RG JW 1904, 9.

dann liegt ein stillschweigender Vertragsschluß vor, mit allen aus dem Schuldverhältnis sich ergebenden Folgen. Das ist keine Besonderheit des Anwaltsvertrages, sondern ergibt sich aus der für Verträge aller Art geltenden Vorschrift des § 151 BGB.

Es erhebt sich hier aber die Frage, wem gegenüber der Abschluß eines Vertrages durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann. Die Antwort kann nur lauten, daß eine solche Möglichkeit lediglich derjenigen Person gegenüber gegeben ist, die den Antrag auf Abschluß eines Vertrages macht und damit den Willen zum Ausdruck bringt, in vertragliche Beziehungen einzutreten; auf den Anwaltsvertrag angewandt: dem Klienten gegenüber, der die Hilfe oder den Rat des Anwalts in Anspruch zu nehmen wünscht. Dieser Klient wird durch die Annahme seines Vertragsantrages zum Vertragspartner oder, wie man besser sagen könnte, zum Vertragsgenossen. Abzulehnen ist daher die viel umkämpfte Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 52 S. 365, wo angenommen wird, daß ein Rechtsanwalt, der im Auftrage seines Klienten dem Gegenkontrahenten desselben eine Auskunft über die Hypothekenverhältnisse auf dem Grundstück des Klienten erteilt, mit jenem stillschweigend einen Anwaltsvertrag abschließt, woraus sich notwendig die Folge ergibt, daß den Anwalt auf Grund dieses konstruierten Vertrages die volle vertragliche Haftung gegenüber dem Dritten trifft. Mit Recht weist Laband [16]) darauf hin, daß die Annahme eines stillschweigend abgeschlossenen Vertrages „in der Regel eine willkürliche Fiktion und ein schlechter Notbehelf der juristischen Konstruktion ist". Hier aber fehlt es an jeder Möglichkeit, einen solchen Vertrag zu konstruieren. Zweifellos hat der Dritte dem Anwalt kein Vertragsangebot gemacht, das durch Erteilung der erbetenen Auskunft hätte angenommen werden können, und auf der anderen Seite hat auch der Anwalt sicherlich nicht den Willen gehabt, mit dem Dritten in Vertragsbeziehungen zu treten. Es fehlt danach überhaupt an einem Angebot, das zu einem Vertragsabschluß hätte führen können [17]). So nennt Brunswig [18]) die Entscheidung des Reichsgerichts „den Versuch, die Haftung für fahrlässige Vermögensbeschädigung auf dem Umwege einer nach den Tatsachen nicht gerechtfertigten Vertragskonstruktion einzuführen". Das Reichsgericht hat aber an der einmal angenommenen Auffassung auch in seinen neuesten Entscheidungen festgehalten [19]). Demgegenüber muß betont werden, daß der Anwalt wohl mit demjenigen, der sich an ihn in seiner Eigenschaft als Anwalt wendet, stillschweigend, also durch schlüssiges Handeln in ein Vertragsverhältnis treten kann [20]), daß aber die gesetzliche Grundlage fehlt für die Annahme eines solchen stillschweigenden Vertragsschlusses mit dem Vertragsgegner des Klienten. Wenn das Reichsgericht [21]) ausführt, es

---

[16]) DJZ 1903, 262.

[17]) Gegen das RG außer Laband noch: Brunswig, ZHR 56, S. 86; Ortmann § 676 Anm. b; Planck § 667, 3a nennt die Entscheidung bedenklich; RGRK § 676, 2a die Gegengründe Labands beachtlich. — Bemerkenswert ist hier noch die Entscheidung: JW 1916, 1190 (= RG 88, 342; in der amtl. Sammlg. ist jedoch der hier in Frage kommende Teil nicht abgedruckt), in der ausgeführt ist, daß der Anwalt, der einem Dritten über die Vermögensverhältnisse eines Klienten Auskunft erteilt, dadurch in ein Vertragsverhältnis mit dem Dritten treten kann, daß aber durch eine derartige Auskunft ein Vertragsverhältnis nicht notwendig begründet werden muß. Das sei besonders dann nicht der Fall, wenn der Anwalt eine Haftung für die Auskunft nicht übernehmen wollte und dies dem anderen Teil erkennbar war und von ihm erkannt wurde. Vgl. ferner JW 1930, 2777.

[18]) ZHR Bd. 56 S. 86.

[19]) JW 1928, 1134; HRR 28, Nr. 1099; HRR 33 Nr. 1744; vgl. ferner: LZ 15 Sp. 49 u. 435; OLG 22, 326.

[20]) JW 1905, 138.

[21]) HRR 33, Nr. 1744.

genüge, daß die Parteien „zueinander in Beziehungen getreten sind, die, einmal gegeben, nach Maßgabe der bürgerlichen Rechtsordnung als vertragliche anzusehen und in ihren rechtlichen Wirkungen dementsprechend zu beurteilen sind", so will es damit einen objektiven Maßstab anlegen, bei dem für die Bewertung der Parteihandlungen nicht die innere Absicht der Parteien berücksichtigt, sondern auf die Auffassung des Verkehrs abgestellt wird. Nach der Verkehrsauffassung erwartet aber ein Dritter, der sich als Vertragsgegner oder sonst im gegenteiligen Interesse Beteiligter an den gegnerischen Anwalt wendet, nicht, wie das Reichsgericht in Bd. 52 S. 365, HRR 33 Nr. 1744 und anscheinend auch in JW 1928, 1134 annimmt, daß sie damit in schuldrechtliche Beziehungen zu dem Anwalt treten werde. Denn der Dritte weiß, daß es dem Anwalt verboten ist, in derselben Rechtssache gleichzeitig zwei Parteien anwaltschaftliche Dienste zu leisten (§ 31 Ziff. 2 RAO), daß folglich ein Anwaltsvertrag mit ihm nicht abgeschlossen werden kann. Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine gleiche Rechtssache im Sinne des § 31 Ziff. 2 RAO (dieser Begriff wird übrigens sehr weit gefaßt, Noack § 31 Anm. 2) nicht vorliegt, und folglich das Verbot des § 31 Ziff. 2 RAO nicht unmittelbar Platz greift, so handelt es sich doch um eine Angelegenheit, bei der mehrere Personen mit gegenteiligen Interessen die Tätigkeit des Anwalts in Anspruch nehmen. Bei der Beurteilung dieser Sachlage ist weiter zu berücksichtigen, daß der Anwaltsberuf ein Vertrauensberuf ist, und daß es somit ein wesentliches Merkmal des Anwaltsvertrages ist, ob der Anwalt als Vertrauensmann in Anspruch genommen wird oder nicht. Davon kann aber in den eben behandelten Fällen keine Rede sein; vielmehr weiß der Dritte, daß er zu dem bereits in Anspruch genommenen Anwalt in derselben Sache nicht auch in ein Klientelverhältnis treten kann. Das Merkmal des Vertrauens ist nicht vorhanden; denn es ist selbstverständlich, daß der Dritte diesen Anwalt nicht auch als seinen Vertrauensmann zu Rate ziehen will.

Liegt aber danach ein Anwaltsvertrag nicht vor, dann kann es sich bei den geschilderten Fällen nur um eine Auskunft im Rahmen des § 676 BGB handeln, für die der Anwalt mangels Bestehens eines Vertrages nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift eben nicht zu haften hat. Durch die andere Auffassung wird die Bestimmung des § 676 BGB in ihr Gegenteil verkehrt. Ebensowenig erscheint es angängig, die Haftung des Rechtsanwalts auf dem Umwege über den Vertrag zugunsten eines Dritten herleiten zu wollen[22]. Eine solche Annahme entbehrt jeder Grundlage; sie ist daher auch vom Reichsgericht in Bd. 52 S. 363 zu Recht abgelehnt worden mit dem Hinweis, daß ein unmittelbarer Rechtserwerb des Dritten nicht dem Willen der Parteien entspricht.

In den genannten Entscheidungen, in denen das Reichsgericht eine vertragsmäßige Haftung des Rechtsanwalts eintreten läßt, stellt es zugleich den Satz auf, daß es für die Frage, ob ein Vertragsverhältnis vorliegt oder nicht, auf die Entgeltlichkeit der betreffenden Betätigung des Anwalts nicht ankommt[23]. Es wird also abgelehnt, aus der Unentgeltlichkeit einen Schluß auf das Nichtvorliegen eines Vertragsverhältnisses zu ziehen. Eine solche Auffassung wird aber den Vorgängen des Lebens nicht gerecht und entspricht nicht den Anschauungen des Verkehrs. Denn sowohl beim Dienstvertrag (§ 612 BGB) als auch beim Werkvertrag (§ 632 BGB) gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Werden die verlangten Dienste berufsmäßig ausgeübt, so kann niemand, der diese Berufstätigkeit in Anspruch nimmt, erwarten, ohne Entgelt eine solche Dienstleistung erhalten zu können[24]. Bei welchen Berufen diese Voraus-

[22]) Kraft, S. 4.
[23]) JW 18, 90; LZ 1920 Sp. 889 und 1916 Sp. 1025.
[24]) Staudinger § 612 Anm. I 2 b.

setzung gegeben ist, ist im allgemeinen bekannt. „Wer einen Anwalt in Anspruch nimmt, weiß, daß er dafür ebenso wie beim Arzt oder Architekten ein entsprechendes Honorar zu entrichten hat“ [25]). Auch wenn er das nicht weiß, hat er die Vergütung zu entrichten, denn bei der Frage, ob die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war, kommt es nur auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht auf die Meinung des Empfängers der Dienste [26]). Wird also die Berufstätigkeit des Anwalts in Anspruch genommen, dann ist regelmäßig ein Entgelt zu entrichten, wogegen auf der anderen Seite die vertragsmäßigen Folgen (Haftung) in vollem Umfange eintreten. Ist man sich aber darüber einig, daß im einzelnen Falle eine Vergütung nicht zu entrichten ist, dann ist auch im Zweifel anzunehmen, daß eine berufliche Tätigkeit nicht vorliegt, ein Anwaltsvertrag nicht geschlossen ist und folglich auch kein Raum ist für die anwaltliche Haftung. Es handelt sich in solchen Fällen eben um Beziehungen, die rechtlich nicht erheblich sind. Die Unentgeltlichkeit muß also als ein wesentliches Anzeichen für die Vertragslosigkeit angesehen werden; Entgelt und Haftung stehen insofern in einem inneren Zusammenhang.

Damit soll nicht gesagt werden, daß bei einer anwaltlichen Tätigkeit, die ohne Entgelt geleistet wird, eine Haftung des Anwalts nicht eintreten kann. Es ist durchaus möglich, daß sich der Anwalt zu einer unentgeltlichen Anwaltsleistung verpflichtet, die die vollen vertraglichen Folgen nach sich zieht [27]). Aber nach der Verkehrssitte und der Anschauung des Lebens ist das, da der Anwalt nun einmal von seiner beruflichen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, die Ausnahme, und es müssen in einem solchen Falle bestimmte und entscheidende Umstände dafür sprechen, daß bei einer unentgeltlichen Dienstleistung eine vertragliche Bindung gewollt war. Liegt ein Vertrag nicht vor, dann entfällt auch die Haftung.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Frage, ob ein Vertragsverhältnis gegeben ist oder nicht, ist in den Fällen, in denen eine Vollmacht erforderlich ist (z. B. Führung eines Rechtsstreites) aus der erfolgten Bevollmächtigung selbst zu entnehmen. Die Erteilung der Vollmacht kann ausdrücklich geschehen. Häufig erfolgt sie aber auch stillschweigend durch die Auftragserteilung selbst, d. h. durch den Abschluß des Anwaltsvertrages. Geregelt wird durch die Vollmacht, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, nur die Stellung des Vertreters nach außen, bei der Prozeßvollmacht, mit dem sich aus den §§ 78 ff. ZPO ergebenden gesetzlichen Umfang. Das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenen bleibt davon grundsätzlich unberührt; dieses richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts [28]). Zu bemerken ist hier aber, daß die Vollmacht auf Grund des eingegangenen Vertrages in der Art beschränkt werden kann, daß der Bevollmächtigte gewisse Handlungen, die seine Vertretungsmacht umfaßt, zu unterlassen hat. Eine solche Vereinbarung ist zwar ohne prozessuale Wirkung (§ 83 ZPO), gibt aber bei Zuwiderhandlungen der Partei aus dem zugrundeliegenden Vertrage einen Schadensersatzanspruch [29]). Das Vorliegen einer Vollmacht zwingt jedoch nicht zu dem Schluß, daß mit dem Vollmachtgeber notwendig auch ein Vertragsverhältnis bestehen muß; denn es kann der Fall eintreten, daß der Auftraggeber und der Vollmachtgeber nicht

---

[25]) So: AG Dresden in JW 1932, 2188.

[26]) RGRK § 612 Anm. 2.

[27]) Eine Beschränkung der Haftung bei unentgeltlichem Geschäft auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit läßt sich aus dem Gesetz nicht entnehmen. LZ 1915 Sp. 435; Isele, Geschäftsbesorgung, S. 33. Anders z. B.: nach Schweizer OR. Art. 299.

[28]) Stein-Jonas vor § 78 Anm. III; Baumbach vor § 78 Anm. 3 und Zusatz hinter § 55 GVG Anm. 1.

[29]) Baumbach § 83 Anm. 1.

dieselben Personen sind. In Zweifelsfällen spricht die Vermutung zwar dafür, daß die Partei, die die Vollmacht erteilt hat, auch den Auftrag hat erteilen, d. h. den Vertrag hat abschließen wollen; das ist auch der regelmäßige Fall. Eine andere Beurteilung kann aber dann Platz greifen, wenn der dritte Auftraggeber allein am Ausgange des Rechtsstreites interessiert ist, z. B. wenn eine Versicherungsgesellschaft den Anwaltsvertrag schließt, die Vollmacht aber von der Prozeßpartei erteilt wird. Hier können beide Parteien Vertragsparteien sein, es kann aber auch der Dritte allein den Anwaltsvertrag abschließen, während der Vollmachtgeber nur zu dem Dritten, nicht aber zum Anwalt in vertraglichen Beziehungen steht. Der Anwalt hat auf jeden Fall vertragliche Pflichten nur demjenigen gegenüber zu erfüllen, zu dem er in ein Vertragsverhältnis getreten ist. Eine Haftung einem andern gegenüber kommt nicht in Frage.

II. Der Vertragsschluß durch den Bürovorsteher.

Wir hatten bereits gesehen, daß gemäß § 30 RAO für den Rechtsanwalt eine Verpflichtung zur Annahme eines ihm angetragenen Mandates nicht besteht. Er ist vielmehr berechtigt, jedes Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, und er ist unter den Voraussetzungen des § 31 RAO zu einer solchen Ablehnung sogar verpflichtet. Auf die Erfüllung der ihm in § 31 RAO auferlegten Pflichten hat der Rechtsanwalt sorgfältigst zu achten[30]), und er muß daher in jedem einzelnen Falle prüfen, ob er das ihm angebotene Mandat annehmen will bzw. darf oder nicht. Diese Prüfung kann nur von dem Anwalt selbst vorgenommen werden, da nur er selbst beurteilen kann, ob die Voraussetzungen des § 31 RAO vorliegen. Schon aus diesem Grunde ist es daher unmöglich, anzunehmen, daß der Bürovorsteher allgemein bevollmächtigt ist, für den Anwalt bindende Verträge abzuschließen. Es besteht aber auch keine auf eine Verkehrssitte sich gründende Vermutung, daß der Bürovorsteher grundsätzlich befugt ist, mit dem Publikum an Stelle des Rechtsanwalts über Rechtsangelegenheiten zu verhandeln und Verträge zu schließen[31]). Diese Befugnis steht allein dem Anwalt zu. Er allein entscheidet, ob er einen Auftrag annehmen, ob er einen Anwaltsvertrag schließen will oder nicht. Hat der Klient daher nur mit dem Bürovorsteher verhandelt, ohne daß der Anwalt davon Kenntnis erhält, so ist ein Anwaltsvertrag nicht geschlossen, und eine Haftung des Anwalts scheidet infolgedessen aus[32]). Der Anwalt ist aber seinerseits verpflichtet, den Bürovorsteher darauf hinzuweisen, daß es ihm nicht erlaubt ist, mit den Klienten über Rechtsangelegenheiten selbständig zu verhandeln, und er muß darauf achten, daß gegen diese Anweisung nicht verstoßen wird. Denn die dem Anwalt auferlegte Pflicht, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben (§ 28 RAO), verbietet es ihm, anwaltliche Aufgaben seinen Hilfspersonen zu überlassen. Läßt es aber der Anwalt unter Verstoß gegen diese Pflicht zu, daß der Bürovorsteher selbständig mit dem Klienten verhandelt, dann muß man den Bürovorsteher, wenn auch pflichtwidrig, als bevollmächtigt erachten, für den Rechtsanwalt bindende Verträge abzuschließen. In einem solchen Falle liegt also tatsächlich ein Anwaltsvertrag vor, aus dem der Anwalt in vollem Umfange vertraglich verpflichtet wird. Es trifft ihn die gleiche Haftung, als wenn er den Vertrag selbst abgeschlossen hätte, d. h. er hat für jedes dem Bürovorsteher bei den Verhandlungen mit den Klienten unterlaufene Versehen einzustehen. Die entgegenstehende Meinung Holzingers, daß es einen Anwaltsvertrag ohne Anwaltsarbeit nicht gebe und daß daher durch selb-

[30]) Noack § 31 Anm. 2.
[31]) RG 49, 28; JW 1906, 332.
[32]) RG 49, 28; JW 1906, 332.

ständige Tätigkeit des Bürovorstehers der Rechtsanwalt aus dem Anwaltsvertrage nicht haftbar werden könne, kann nicht überzeugen [33]). Wenn dort zugegeben wird, es sei sehr wohl möglich, daß der Bürovorsteher den Anwalt durch Entgegennahme des Mandats rechtlich verpflichtet, so ist nicht zu ersehen, wie eine solche Verpflichtung des Anwalts anders eintreten könnte als dadurch, daß der Bürovorsteher als Bevollmächtigter des Anwalts tätig geworden ist. Erfüllt der Bürovorsteher nachher etwaige aus dem von ihm geschlossenen Vertrage entspringende Verpflichtungen, so treffen die vertraglichen Folgen den Anwalt. Mit einer Beschränkung der Befugnis des Bürovorstehers auf „einfache Sachen oder Tätigkeiten mehr technischen Charakters", wie es Holzinger will, ist nicht geholfen. Durch eine solche Unterscheidung würde die Rechtslage nur unübersichtlich gemacht; denn dafür, was zu den einfachen Sachen zu rechnen ist und was zu den schwierigen, wird sich eine sichere Abgrenzung niemals finden lassen, zumal die sogenannten einfachen Sachen gerade besondere Schwierigkeiten in sich bergen oder doch später mit sich bringen können, und der Bürovorsteher kaum in der Lage sein wird, die rechtlichen Fragen hinreichend zu übersehen. Außerdem würde diese Auffassung doch wieder dazu führen, von vornherein, wenn auch nur in begrenztem Umfange, eine allgemeine Vollmacht des Bürovorstehers im Verkehr mit dem Publikum zu unterstellen, was wiederum auch die von Holzinger nicht gewünschte notwendige Folge hätte, daß der Anwalt der Gefahr ausgesetzt würde, ohne weiteres für eine solche Tätigkeit seines Bürovorstehers haften zu müssen, während nach der hier vertretenen Ansicht eine Haftung nur eintritt, wenn bewiesen ist, daß der Anwalt eine selbständige Tätigkeit des Bürovorstehers pflichtwidrig zugelassen hat.

Zu dem von uns gefundenen Ergebnis kommt auch das Reichsgericht [34]), wenn es den Satz aufstellt: „Ein Rechtsanwalt, der das seinen Rat und seine Dienste in Anspruch nehmende Publikum mit dem Bürovorsteher verhandeln und durch diesen abfertigen läßt, muß für den Nachteil einstehen, der den Interessenten daraus erwächst, daß der Bürovorsteher hierbei vorsätzlich oder aus Versehen unrichtig verfährt". Das Reichsgericht sieht aber die Grundlage dieser Haftpflicht nicht darin, daß mit dem Rechtsanwalt ein Vertrag zustandegekommen ist, sondern es leitet den Ersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen § 28 RAO her [35]). Mit dieser Begründung läßt sich jedoch die im Ergebnis richtige Entscheidung nicht halten, da § 28 RAO kein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB ist [36]), und die Vorschriften über die unerlaubte Handlung daher nicht platzgreifen können. Man muß vielmehr den Bürovorsteher in dem Umfange, in dem der Anwalt ihn selbständig mit dem Publikum verhandeln läßt, als hierzu bevollmächtigt erachten; der Bürovorsteher wird also insoweit als Stellvertreter des Anwalts tätig, mit der Folge, daß der Anwalt im vollen Umfange vertraglich verpflichtet und damit auch haftbar wird [37]).

Um eine derartige allgemeine Bevollmächtigung des Bürovorstehers annehmen zu können, müssen jedoch im Einzelfalle Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Anwalt seinem Bürovorsteher in bestimmtem Maße den Verkehr mit dem Publikum überlassen hat. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Anwalt nicht in dieser Weise pflichtwidrig handelt, und daß der Bürovorsteher daher zum Abschlusse eines Anwaltsvertrages nicht befugt

---

[33]) Holzinger JW 1932, 1130 Anm. zu 2.
[34]) RG 48, 59.
[35]) So auch Kraft S. 17.
[36]) Vgl. oben Fußnote 16 zu § 1.
[37]) So jetzt auch RG JW 1932, 641; RG 101, 248.

ist[38]). Dagegen fällt kraft seiner Stellung als Bürovorsteher in seinen Aufgabenkreis die Entgegennahme und Übermittlung der dem Anwalt gemachten Vertragsangebote. Hierfür ist er regelmäßig als bevollmächtigt zu erachten. Denn dadurch, daß der Rechtsanwalt einen Bürovorsteher anstellt, gibt er dem Publikum gegenüber zu erkennen, daß es dort mit seinem Anliegen vorstellig werden und Unterlagen und Urkunden zwecks Vorbereitung der anwaltlichen Tätigkeit abgeben kann. Ein Anwaltsvertrag ist durch derartige vorbereitende und erst auf den Abschluß eines Vertrages hinzielende Handlungen naturgemäß noch nicht geschlossen, abgesehen davon, daß ja zum Vertragsschluß die persönliche Prüfung und Entscheidung des Anwalts erforderlich ist. Dennoch ist bereits eine Verbindlichkeit zwischen Anwalt und Klient begründet, und zwar insofern, als der Anwalt dafür verantwortlich ist, daß die im Büro abgegebenen Unterlagen ordnungsgemäß behandelt und die Anträge und Vertragsangebote rechtzeitig an ihn weitergeleitet werden. Der Anwalt, der ein Büro eröffnet und einen Bürovorsteher bereithält, macht dem Publikum das Angebot, sich an diese Stelle zwecks Inanspruchnahme anwaltlicher Tätigkeit zu wenden. Aus einem solchen Angebot muß notwendigerweise auch die Folgerung gezogen werden, daß der Bürovorsteher auch bevollmächtigt ist, bei ihm angebrachte Vertragsangebote entgegenzunehmen. Allein in der Befugnis zur rein tatsächlichen Entgegennahme des Vertragsantrages kann sich die genannte Vollmacht unmöglich erschöpfen. Sie hat nur einen Sinn, wenn sie dem Bürovorsteher die Befugnis erteilt, eine Verpflichtung des Anwalts zur ordnungsmäßigen Behandlung und Weiterleitung des Antrages dem Klienten gegenüber zu begründen. Nur eine solche Auffassung wird den tatsächlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht und gibt den Klienten den notwendige Schutz.

Wendet sich also das Publikum an den Bürovorsteher des Anwalts, so wird auf Grund der vorauszusetzenden Vollmacht des Bürovorstehers ein Vertragsverhältnis zwischen Klient und Anwalt begründet, das den letzteren verpflichtet, für eine pünktliche und ordnungsmäßige Weiterbeförderung des Antrages und der überreichten Unterlagen einzustehen. Ist das Büro säumig, hat der Anwalt für den daraus entstehenden Schaden dem Klienten gegenüber aus dem im genannten Umfange zustandegekommenen Vertrage zu haften[39]). Danach ist es nicht erforderlich, in der Anstellung eines Bürovorstehers „zugleich ein stillschweigendes Garantieversprechen zu sehen, daß diese Personen ihre Pflichten sorgfältig erfüllen, insbesondere also auch Anträge innerhalb der gehörigen Zeit an ihren Prinzipal weiterbefördern"[40]). Die Haftung ergibt sich vielmehr unmittelbar aus dem Vertrag, falls nicht der Anwalt die Befugnis des Bürovorstehers zur Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen allgemein oder dem betreffenden Klienten gegenüber ausgeschlossen hat und demgemäß für die Annahme eines Vertragsverhältnisses kein Raum ist[41]). In einem solchen Falle scheidet aber zugleich auch jegliche Haftung aus.

III. Der Vertrag des Pflichtanwalts.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob und auf welche Weise ein Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Klient in den Fällen begründet wird, in denen der Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet wird (§§ 115 Ziff. 3 ZPO und 34 RAO, 33 RAO, 668 ZPO). Es herrscht in Wissenschaft und

[38]) RG 49, 27 für den Notar. Die gleichen Grundsätze haben auch für den Anwalt Geltung.

[39]) Kraft, S. 17.

[40]) RG 49, 28.

[41]) a. A.: Schultze-Görlitz in Zt. d. deutschen Notar Ver. 1901 S. 449 ff.

Rechtsprechung Übereinstimmung darüber, daß durch die Beiordnung allein noch kein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Anwalt und der Partei geschaffen wird. Vielmehr sollen vertragliche Beziehungen zwischen der Partei und dem beigeordneten Anwalt erst hergestellt werden. Mit der Beiordnung erfüllt der Staat nur die Pflicht, der Partei einen Anwalt zur Verfügung zu stellen, den sie in Anspruch nehmen kann und der seinerseits verpflichtet ist, einen Anwaltsvertrag mit ihr abzuschließen. In diesem Sinne spricht man hier von Pflichtanwaltschaft: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine anwaltliche Tätigkeit zu übernehmen, weil er Anwalt ist [42]). Der Partei aber bleibt es überlassen, ob sie den Vertrag mit dem beigeordneten Anwalt schließen will. Nur den Anwalt trifft die Pflicht, das Vertragsangebot der Partei anzunehmen. Die Partei selbst ist in ihrer Entschließung frei. Es ist ihr vorbehalten, die Dienste des Anwalts in Anspruch zu nehmen, ebenso wie sie berechtigt bleibt, dem Anwalt die Vertretung jederzeit wieder zu entziehen [43]).

Auf der anderen Seite ist mit der Übermittlung des Angebots der Vertrag nicht schon zustande gekommen, wie sich aus den Vorschriften der §§ 38 RAO und 115 Abs. 2 ZPO ergibt [44]), wonach der Anwalt trotz erfolgter Beiordnung die Übernahme der Vertretung von der Zahlung eines Vorschusses (§ 84 RAGebO) abhängig machen kann. Es bedarf vielmehr zur Begründung des Vertragsverhältnisses einer Willensbetätigung des Anwalts, nämlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme, zu dieser Annahme aber ist der Anwalt verpflichtet [45]).

Aufgabe der Partei ist es aber, sobald sie von dem die Beiordnung aussprechenden Beschluß Kenntnis erhalten hat, sich mit dem Anwalt in Verbindung zu setzen, Vollmacht und Information zu erteilen, kurz: einen Anwaltsvertrag zu schließen. Der Anwalt seinerseits ist auf Grund der Beiordnung noch nicht verpflichtet, für die Partei tätig zu werden, kann also dadurch, daß er eine Tätigkeit nicht entfaltet, der Partei gegenüber nicht haftbar werden. Denn eine Schadensersatzpflicht des Anwalts setzt das Bestehen eines Vertragsverhältnisses voraus; die Beiordnung als solche schafft aber ein Vertragsverhältnis nicht und folglich auch noch keine Rechtspflicht zum Handeln für die Partei, sondern löst für den Anwalt nur die Pflicht aus, sich zum Abschlusse eines Anwaltsvertrages bereitzuhalten. Daß die Standespflicht, oder wie das Reichsgericht in Bd. 94 S. 347 sagt: die Anstandspflichtt u. U. erheblich weitergehen kann, bedarf nur der Erwähnung. Sie kann in Einzelfällen erfordern, daß der Anwalt nach Zustellung des Beiordnungsbeschlusses, ohne ein Herantreten

---

[42]) Nicht hierher gehören die Fälle der Beiordnung nach §§ 679 Abs. 3, 686 Abs. 2 ZPO sowie die Bestellung eines Verteidigers nach der StPO. Hier tritt die Bestellung selbst gegen den Willen des Beschuldigten bezw. des Entmündigten als seines allgemein gesetzlichen Vertreters in Kraft (curator ad hoc); vgl. Stein-Jonas § 79 Anm. II; RG 21.369; Baumbach § 679 Anm. 3.

[43]) Diese Ansicht hat überwiegende Anerkennung besonders seitens des RG gefunden, nachdem vorher hierüber Streit geherrscht hatte; RG 89, 42; 94, 342; 135, 303; Stein-Jonas § 115 Anm. V, 2. Nissen JW 1905, 273; Fuchs JW 1905 S. 333; Westrum JW 1905, 567. Zwischen Staat und Anwalt entsteht unzweifelhaft kein zivilrechtliches Verhältnis, RG 103, 343.

[44]) Noack § 36 Anm. 6; Stein-Jonas § 115 Anm. IV.

[45]) Man kann jedoch nicht von unbedingter Annahmepflicht sprechen; im Wege eines Antrages an das Prozeßgericht oder durch Beschwerde, die sich aber nur gegen die Auswahl richtet, kann die Wiederaufhebung der Beiordnung (z. B. in den Fällen des § 31 Ziff. 1—3 RAO) erreicht werden. Noack § 36 Anm. 4; JW 14, 771; JW 1929, 151; Anm. zu 5 von Krämer.

seitens der Partei abzuwarten, von sich aus tätig wird, um etwa drohende Beeinträchtigungen und Gefahren von der Partei abzuwenden. Eine Rechtspflicht hierzu, deren Versäumung eine Haftung zur Folge hätte, ist aber nicht anzuerkennen. Es kann sich bei einer Unterlassung immer nur um einen Verstoß gegen § 28 RAO handeln, auf den allein ein Schadensersatzanspruch nicht gestützt werden kann [46]). Auch in dieser Frage hatte allgemeine Übereinstimmung geherrscht [47]), bis das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 115 S. 60 ff. einen teilweise abweichenden Standpunkt einnahm (in JW 1932, 2144 läßt es diese Frage wieder unentschieden). Es hält zwar daran fest, daß mit der Beiordnung des Anwalts noch kein Dienstvertrag zwischen ihm und der Partei zum Abschluß kommt, führt dann aber weiter aus, daß in gewissen Sonderfällen, so bei rechtsunkundigen Parteien, der Rechtsanwalt verpflichtet ist, auf Grund der bloßen Beiordnung tätig zu werden, daß „schon durch die Beiordnung Rechtspflichten des Anwalts der Partei gegenüber begründet werden", bei deren fahrlässiger Verletzung die Partei vom Anwalt Schadensersatz fordern kann. Ob die Verletzung des § 28 RAO hier die Schadensersatzpflicht auslösen soll, läßt das Reichgericht in dieser Entscheidung dahingestellt; es begründet seine Ansicht mit dem Hinweis auf § 115 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO und fordert unter Berufung hierauf von dem Anwalt schon vor Abschluß eines Vertrages eine allgemeine Fürsorgepflicht für die Partei, deren Verletzung eine Schadenshaftung ohne weiteres herbeiführt. Stein-Jonas, der dieser Ansicht des Reichsgerichts gefolgt ist, vergleicht die hier dem Rechtsanwalt auferlegte Fürsorgepflicht und die daraus sich ergebene Haftung mit der gemäß § 1833 BGB den Vormund treffenden Sorgfaltspflicht [48]), während das Reichsgericht selbst nicht näher ausführt, welche Stellung hiernach der Rechtsanwalt gegenüber der armen Partei einnehmen soll.

Nach geltendem Recht gibt es aber in diesem Falle, in dem ein Vertrag unstreitig noch nicht abgeschlossen ist und eine vertragliche Haftung damit entfällt, nur eine Möglichkeit, die Haftung des Anwalts der Partei gegenüber zu bejahen: man muß in dem beigeordneten Anwalt einen vom Gericht der Partei bestellten gesetzlichen Vertreter mit einem bestimmt umgrenzten Wirkungskreis sehen, mit der Folge, daß ein Vertrag zwischen Anwalt und Partei nicht erforderlich ist, daß es einer Vollmacht seitens der Partei nicht bedarf, daß überhaupt alle aus dem Anwaltsvertrage sich ergebenden Beziehungen zwischen Anwalt und Partei ausschalten. Eine solche Auffassung wird aber allgemein abgelehnt. Übereinstimmend ist man vielmehr der oben bereits dargestellten Ansicht, daß auch bei der Pflichtanwaltschaft ein Vertragsverhältnis hergestellt werden muß, nach dem sich die Beziehungen zwischen Anwalt und Partei bestimmen. Lehnt man es aber ab, den Pflichtanwalt für einen gesetzlichen Vertreter der Partei zu halten, dann läßt sich die vom Reichsgericht in der genannten Entscheidung dem Anwalt auferlegte Haftung in keiner Weise begründen. Die Unhaltbarkeit der dort geäußerten Ansicht ergibt sich ferner aus der Erwägung, daß der Anwalt auf eigene Gefahr handelt, wenn er ohne vorherigen Vertragsschluß und ohne Vollmacht der Partei deren Rechte wahrnimmt [49]). Es würde also eine Haftung des Anwalts eintreten können sowohl in dem Falle, in dem der Anwalt nach erfolgter Beiordnung ohne Vertragsschluß tätig wird, als auch dann, wenn er eine solche Tätigkeit nicht entfaltet. Daß ein derartiges Ergebnis unmöglich ist, bedarf nicht der näheren Begründung. Da-

---

[46]) Vgl. oben Fußn. 36 zu § 2 und Fußn. 16 zu § 1.

[47]) RG 89, 42; 94, 342; JW 1925, 1369; vgl. auch Stein-Jonas 12. Aufl. § 115 Anm. V, 2. A. M.: JW 21, 909; 1923, 703; 1924, 424 (dagegen Anm. zu 21 Kann).

[48]) Stein-Jonas § 115 Anm. V 2.

[49]) Fuchs JW 1905 S. 333; JW 1932 S. 2144.

bei könnte hier, ohne die Rechte der Partei irgendwie zu gefährden und ohne dem Anwalt eine unbillige Haftung aufzuerlegen, eine Abhilfe unschwer dadurch geschafft werden, daß das Gericht gleichzeitig mit der Beiordnung die Partei auf die Notwendigkeit eines Vertragsschlusses und einer Vollmachtserteilung an den beigeordneten Anwalt hinweist, notfalls auch auf einen etwaigen Fristablauf. Ist der Partei dann selbst bei Aufbringung der erforderlichen Sorgfalt z. B. die Wahrung einer Frist nicht möglich, so gewährt ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den erforderlichen Rechtsschutz. Versäumt sie schuldhaft eine Frist, hat sie den erlittenen Rechtsverlust sich selbst zuzuschreiben [50]). Unbedingt festzuhalten ist aber daran, daß eine Inanspruchnahme des Anwalts nur dann erfolgen kann, wenn ein Vertragsverhältnis gegeben ist.

Der Abschluß des Vertrages muß aber nicht notwendig in dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem sich die Partei nach erfolgter Beiordnung an ihren Anwalt mit einem Vertragsangebot wendet. Ein solches Angebot kann auch schon vor der Beiordnung erklärt werden und ist insbesondere in der Bitte der Parttei auf Beiordnung eines bestimmten Anwalts zu sehen, vorausgesetzt, daß der Anwalt von dieser Bitte Kenntnis erhält [51]). Hier ist dem Anwalt das Angebot der Partei zugegangen, und seine Beiordnung verpflichtet ihn, dasselbe anzunehmen. Die gleiche Rechtslage ist dann gegeben, wenn der Rechtsanwalt selbst das Armenrechtsgesuch der Partei einreicht und dabei gleichzeitig den Antrag auf seine Beiordnung stellt. Diese Fälle werden in Zukunft häufiger eintreten, nachdem für die Beiordnung nunmehr in erster Linie auf den Wunsch der Partei Rücksicht genommen werden soll [52]). Aber auch wenn die Partei in ihrem Gesuch erklärt, daß ihr jeder Anwalt, der ihr beigeordnet wird, angenehm sei, wird man, immer unter der Voraussetzung, daß der Anwalt davon erfährt, zum gleichen Ergebnis kommen müssen, da in einer solchen Erklärung ein Vertragsangebot an denjenigen Anwalt zu sehen ist, den das Gericht von sich aus beiordnet. Dagegen läßt es sich in keiner Weise begründen, in jedem Gesuch um Beiordnung eines Pflichtanwalts schlechterdings ein Vertragsangebot an jeden beizuordnenden Anwalt zu erblicken [53]). Denn damit würde gerade die der armen Partei zustehende Freiheit der Entschließung, die Dienste des beigeordneten Anwalts in Anspruch zu nehmen und mit ihm in ein Vertragsverhältnis zu treten, auf diesem Umwege wieder zunichte gemacht. Man würde der Partei einen Vertreter aufnötigen, den sie gar nicht haben will, während der Sinn der Beiordnung ist, der Partei einen Vertreter zur Verfügung zu stellen, mit dem sie in ein Vertragsverhältnis treten kann. Ein Zwang zum Vertragsschluß trifft aber nur den Anwalt [54]), der zur Annahme des Vertragsangebots und damit zur Übernahme der Vertretung verpflichtet ist. Und zwar handelt es sich dabei nicht nur um einen öffentlichrechtlichen Zwang, sondern auch um eine zivilrechtliche Verpflichtung gegenüber den Klienten [55]). Nimmt der Anwalt also trotz erfolgter Beiordnung des Angebot der Partei nicht an, oder bleibt er auf ein solches Angebot hin untätig, so verletzt er die ihm obliegende Pflicht und hat infolgedessen für einen etwa daraus entstehenden Schaden einzutreten. Diese Schadensersatzpflicht findet ihre Grundlage in den Grundsätzen über die Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß [56]). Ein Ver-

---

[50]) RG 94, 346.
[51]) RG 94, 344.
[52]) Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 22. 2. 1934, vgl. Noack § 36 Anm. 3.
[53]) JW RG 32, 2144; a. M.: Nissen JW 1905, 274.
[54]) Noack § 36 Anm. 6.
[55]) Noack § 30 Anm. 1.
[56]) Vgl. hierüber oben die Ausführungen bei § 2.

stoß gegen die Vertragspflichten kommt nicht in Frage, da ein Vertrag noch nicht geschlossen ist. Aber ebenso wie der Eintritt in Vertragsverhandlungen von den Beteiligten eine Sorgfaltspflicht erfordert, deren Verletzung die Haftpflicht nach sich zieht, so muß auch in der Beiordnung als Anwalt die Auferlegung einer solchen vertragsähnlichen Pflicht gesehen werden. Denn dadurch, daß sich der Anwalt zum Vertragsschluß bereitzuhalten hat, sind schon gewisse rechtlich erhebliche Beziehungen zwischen den künftigen Vertragsparteien geschaffen, ähnlich denen, die zwischen zwei in Vertragsverhandlungen eintretende Parteien entstehen. Die Verletzung dieser Pflichten durch Nichtannahme des Vertragsangebotes der Partei löst die Haftung des Anwalts aus. Da es sich sonach um eine vertragliche Haftung handelt, richtet sich die Verjährung nach § 32 a RAO, während sich die Haftung für Vertreter nach § 278 BGB bestimmt.

§ 4.

Die Haftung aus dem Vertrage und ihre Begrenzung.

I. Grundlage der Haftung.

Steht der Abschluß des Vertrages zwischen Anwalt und Klient außer Zweifel, dann trifft den Anwalt unbedenklich die volle Verantwortung für jede schuldhafte Verletzung der aus dem Anwaltsvertrage sich ergebenden Pflichten. Denn die Voraussetzung der Haftung ist, wie bereits erörtert[1]), der Anwaltsvertrag, durch den sich der Anwalt verpflichtet hat, anwaltschaftliche Dienste zu leisten. Daß für den Inhalt des Vertrages die durch öffentlichrechtliche Vorschriften dem Anwalt auferlegten Pflichten, soweit sie die Interessen des Klienten berühren, zu berücksichtigen sind, bedarf hier nur der Erwähnung. Ein Verstoß gegen diese Pflichten liegt immer dann vor, wenn der Anwalt an Stelle der versprochenen anwaltschaftlichen Dienste schuldhaft eine mangelhafte Arbeitsleistung erbringt. Entsteht durch eine solche schuldhaft mangelhafte Vertragserfüllung der Partei ein Schaden, so hat der Anwalt dafür einzustehen, und zwar stellt sich diese Schadensersatzpflicht als eine Haftung aus positiver Vertragsverletzung dar. Denn es handelt sich hier um Fälle, „in denen der Schuldner dem Gläubiger durch schuldhafte Verletzung seiner Berufspflicht einen über den Erfüllungsanspruch hinausgehenden Schaden verursacht“[2]). Die Lehre von der positiven Vertragsverletzung hat, nach anfänglichen Gegensätzen, in Wissenschaft und Rechtsprechung grundsätzliche Billigung gefunden und bedarf daher hier nur kurzer Wiedergabe[3]). Es wird allgemein anerkannt, daß es Vertragsverletzungen gibt, deren Behandlung weder der Unmöglichkeitslehre noch der Verzugslehre entnommen werden können, da nicht alle Fälle von den Einzelregeln über die Unmöglichkeit der Leistung (§§ 275–282 BGB) und die Wirkung des Schuldnerverzuges (§§ 284 ff. BGB) gedeckt werden. Unter Vorgang des Reichsgerichts hat sich im wesentlichen die Meinung durchgesetzt, daß unmittelbar aus § 276 BGB ein allgemeiner Rechtssatz hergeleitet werden kann, wonach der Schuldner jede schuldhafte Verletzung einer ihm innerhalb eines Vertragsverhältnisses obliegenden Verpflichtung zu vertreten hat,

[1]) Vgl. oben § 1.
[2]) RGRK. § 276 Anm. 6.
[3]) Staudinger, Vorbem. vor § 276 Anm. C mit eingehender Angabe des Schrifttums. RGRRK. § 276 Anm. 2 u. 6; Planck, Vorbem. vor § 275 Anm. I 3 a; Oertmann, § 280 Anm. III; Soergel, § 276 Anm. 2; Kastan, S. 22 f.

und daß mit dem Wort „vertreten müssen" nicht nur eine Norm darüber gegeben ist, was zu vertreten ist, sondern auch, wie es zu vertreten ist. So wird aus § 276 BGB zugleich die selbständige Verpflichtung für den Schuldner entnommen, den durch sein Verschulden dem Gläubiger erwachsenen Schaden zu ersetzen [4]). Auf den Anwaltsvertrag angewandt, bedeutet das: den Anwalt trifft eine Schadensersatzpflicht, wenn er nicht im Interesse seines Klienten alles tut, was von einem sorgfältigen Anwalt verlangt werden kann, und auf der anderen Seite alles unterläßt, was gegen Vertragspflicht, Vertragszweck und Interessen des Klienten verstößt. Jede hiernach mangelhafte Arbeitsleistung löst grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt aus, und zwar findet diese Haftung ihre rechtliche Grundlage in dem § 276 BGB. Ersatz ist zu leisten für den durch mangelhafte Arbeitsleistung und damit schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstandenen Schaden. Ob die Folgen einer schuldhaft mangelhaften Dienstleistung sich in der dem Anwalt daraus erwachsenden Schadensersatzpflicht erschöpfen, oder ob u. U. sich auch andere Rechtsfolgen (z. B. Wegfall oder Minderung der Vergütung) ergeben können, ist hier nicht zu erörtern [5]). Auf jeden Fall hat die mangelhafte Arbeitsleistung eine Haftung des Anwalts zur Folge.

Eine Schadensersatzpflicht des Anwalts kann sich ferner noch aus zwei im Gesetz besonders geregelten Fällen ergeben: nämlich einmal wenn der Anwalt durch eine fehlerhafte Dienstleistung die Kündigung des Vertragsverhältnisses herbeiführt. Hier ist der Anwalt, der durch sein vertragswidriges Verhalten diese Kündigung veranlaßt hat, gemäß § 628 Abs. 2 BGB zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Zum anderen trifft den Anwalt, der von sich aus den Vertrag zur Unzeit kündigt, ohne daß ihm ein wichtiger Grund hierfür zur Seite steht, die Pflicht, den dem Klienten daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 627 Abs. 2 S. 2 BGB). Zu beachten ist hierbei, daß nur dieser Sondertatbestand der Kündigung durch den Anwalt eine Haftung mit sich bringt. Im übrigen ist es dem Anwalt unbenommen, den Vertrag mit dem Klienten jederzeit zu kündigen. Er braucht nicht einmal einen besonderen Grund zur Kündigung zu haben, wenn diese in der Art erfolgt, daß der Klient sich die Dienste anderweitig beschaffen kann. Selbst eine Kündigung zur Unzeit darf der Anwalt, ohne sich ersatzpflichtig zu machen, aussprechen, wenn ihm ein wichtiger Grund zur Kündigung zur Seite steht (§ 627 BGB) [6]).

II. Umfang der Haftung.

Über die soeben erörterte Frage, daß der Rechtsanwalt nach Abschluß des Anwaltsvertrages für jede schuldhafte Verletzung der sich aus diesem Vertrage ergebenden Pflichten einzustehen hat, gibt es keinerlei Streit oder Meinungsverschiedenheiten. Auch hinsichtlich der weiteren Frage, welches Maß von Verschulden die Haftpflicht des Anwalts nach sich zieht, stimmt man darin überein, daß der Verschuldensmaßstab aus § 276 BGB zu entnehmen ist, wonach der Anwalt Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Soweit eine vorsätzliche Verletzung der vertraglichen Pflichten vorliegt, greift unbedenklich die volle Haftung des Anwalts Platz. Zweifel irgendwelcher Art können hier nicht entstehen. Schwierigkeiten treten dagegen auf, sobald es sich um die fahrlässige Verletzung der anwaltlichen Pflichten handelt.

---

[4]) RGRK. § 276 Anm. 2 mit Nachweisung der Rechtsprechung des RG; Staudinger, Vorbem. vor § 275 Anm. C II.

[5]) Oertmann § 611 Anm. 3; Staudinger § 611 Anm. V 9 b; OLG 17, 398.

[6]) Warn. 1926 Nr. 165; JW 1932, 109.

Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes ist Fahrlässigkeit die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Mit der Verweisung auf den Verkehr gibt das Gesetz selbst den im Einzelfall anzulegenden Fahrlässigkeitsmaßstab an. Auszugehen ist danach von einer Sorgfalt, die der gesunde, normale Verkehr von einem ordentlichen Menschen in den in Frage stehenden Lebensverhältnissen erwartet, und die der ordentliche und gewissenhafte Mensch in dem betreffenden Verhältnisse des Verkehrs anzuwenden pflegt. Das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist also objektiv zu bestimmen; zugrunde zu legen ist ein Durchschnittsmaßstab des verkehrstüchtigen Menschen, sowohl was die Sorgfalt als solche anbelangt, als auch in Bezug auf die vorauszusetzenden Fertigkeiten und Kenntnisse [7]).

Die Eigenart der Einzelpersönlichkeit kann danach in der Regel keine Berücksichtigung finden. Das hindert jedoch nicht, bei der Bemessung der erforderlichen Sorgfalt die typische Verschiedenheit ganzer Gruppen von Menschen nach Alter, Bildung, Lebensstellung und Erfahrung in Rechnung zu stellen. Die Berücksichtigung solcher Verschiedenheiten führt dann auch zu einer Unterscheidung des an die erforderliche Sorgfalt anzulegenden Maßstabes, jedoch nicht nach der Eigenart des Einzelnen, wohl aber mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer der besonderen Gruppen von Menschen. Insoweit ist also der Maßstab der erforderlichen Sorgfalt kein für alle Menschen einheitlicher, es greift vielmehr, vor allem bezüglich des bei Ausübung eines Berufes zu erwartenden Verhaltens, eine Beurteilung nach den in Frage kommenden Berufsgruppen Platz. Ebenso wie man in diesem Sinne von dem Verhalten eines ordentlichen Kaufmanns, ordentlichen Technikers, ordentlichen Arztes usw. spricht, ist auch für die vorliegende Untersuchung der Anwaltsverfehlungen auszugehen von einem Verhalten, das von einem ordentlichen Rechtsanwalt bei Ausübung seines Berufes erwartet wird.

Die Tätigkeit des Anwalts besteht in der Beratung und Vertretung der Partei in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten. Auch mit der Prozeßführung ist regelmäßig eine Beratung verbunden, die schon vor dem eigentlichen Prozeß einsetzt und auch während der ganzen Dauer des Prozesses ausgeübt wird. Immer will der Klient eine bestimmte Weisung vom Anwalt haben, will wissen, was er zu tun oder zu unterlassen hat. Erteilt der Anwalt einen solchen Rat vorsätzlich falsch oder begeht er in der Prozeßführung vorsätzlich Fehler, so kann seine Haftung niemals zweifelhaft sein. Die Schwierigkeiten liegen in der Frage, wann ein fahrlässiges Verschulden des Anwalts diesen zum Schadensersatz verpflichtet.

Diese Frage läßt sich nur beantworten, wenn Klarheit darüber besteht, welche Anforderungen an das Verhalten eines ordentlichen Anwalts zu stellen sind. Daß hierfür der Maßstab eines durchschnittlichen und tüchtigen „Normalanwalts" anzulegen ist, haben wir bereits gesehen. Eine gesetzliche Einzelregelung darüber, welche Anforderungen an einen ordentlichen Rechtsanwalt zu stellen sind, insbesondere welche Pflichten den Rechtsanwalt im einzelnen in Ausübung seines Berufes dem Klienten gegenüber treffen, ist nicht vorhanden. Die Rechtsanwaltsordnung beschränkt sich darauf, in einer allgemein gehaltenen Formel dem Anwalt die Verpflichtung aufzuerlegen, „seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben".

Es ist bereits dargelegt worden, daß diese Bestimmung nicht allein eine Disziplinarvorschrift ist, sondern auch zivilrechtliche Be-

[7]) So die herrschende objektive Theorie: RGRK. § 276 Anm. 14; Staudinger § 276 Anm. II, 2 a; Soergel § 276 Anm. II, 1 b; Oertmann, § 276 Anm. 1 b; — sämtlich mit eingehender Angabe von Schrifttum bezw. Rechtsprechung. Rümelin, Haftung im klinischen Betrieb, S. 75 Fußn. 2. A. M.: Planck, § 276 Anm. 2 b β, ebenfalls mit Angabe des Schrifttums.

deutung hat, und zwar insofern, als sie den Anwalt zugleich zu gewissenhafter Berufsausübung dem Klienten gegenüber vertraglich verpflichtet. Die dort hervorgehobene Tatsache, daß die dem Anwalt obliegenden Pflichten sich nicht lediglich aus dem Vertrage ergeben, sondern daß die öffentlichrechtlichen Vorschriften, soweit der Klient ein rechtliches Interesse an ihrer Befolgung hat, einen unmittelbaren Einfluß auf den Vertragsinhalt ausüben, tritt nunmehr hier deutlich in Erscheinung [8]). Es obliegt danach dem Anwalt die Pflicht, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse unter Beachtung jeder Sorgfalt die ihm übertragenen Aufgaben durchzuführen. Wie weit diese Pflicht im einzelnen geht, läßt sich aus der Generalnorm des § 28 RAO selbst nicht entnehmen. Es ist hierüber eine äußerst umfangreiche Rechtsprechung [9]) entstanden, von der ganz allgemein gesagt werden kann, daß sie den Pflichtenkreis des Rechtsanwalts sehr weit gespannt hat. Die von der Rechtsprechung entwickelten leitenden Gesichtspunkte sollen im folgenden herausgestellt werden.

a) Die Rechtskenntnispflicht des Anwalts.

In erster Linie ist der Anwalt verpflichtet, das Gesetz zu kennen. Das folgt ohne weiteres aus der Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege, dessen Aufgabe es ist, dem Klienten durch eine auf Wahrung seiner Interessen gerichtete Tätigkeit Rechtsschutz zu gewähren und damit dem Gericht und der Partei, ganz allgemein, dem Recht zu dienen. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, ist die Ausübung des Berufes von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht, die alle darauf hinauslaufen, der Volksgemeinschaft einen Sachwalter zur Verfügung zu stellen, der ein bestimmtes Maß von Rechtskenntnissen besitzt. Weil der Anwalt diese Kenntnisse hat, wird seine Tätigkeit von den Klienten in Anspruch genommen, woraus auf der anderen Seite sich die notwendige Folgerung ergibt, daß der Anwalt den Klienten gegenüber verpflichtet ist, das Gesetz — und zwar im weitesten Umfange — zu kennen und es richtig und zweckentsprechend anzuwenden.

Gegen diese Pflichten kann der Anwalt in der Weise verstoßen, daß er die in Frage kommende „Rechtsnorm nicht oder nicht richtig" anwendet (vgl. § 550 ZPO [10]). Liegt eine nicht richtige, also eine irrige Rechtsanwendung vor, dann haben wir es mit einem echten sog. Kunstfehler zu tun [11]). Diesem steht gleich die Nichtanwendung des Rechts aus falschen rechtlichen Erwägungen oder überhaupt aus Unkenntnis, während eine fehlerhafte Rechtsanwendung, die mehr auf Unachtsamkeit als auf Unkenntnis beruht, sich schon den Fällen der Verletzung tatsächlicher Sorgfaltspflicht nähert. Eine irrige Rechtsanwendung ist aber nicht nur dann gegeben, wenn der Rechtsanwalt eine offenbare Gesetzesverletzung begangen, also gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen hat, sondern auch dann, wenn er, ohne eine Gesetzesverletzung in diesem Sinne zu begehen, Grenzen und Voraussetzungen einer Gesetzesauslegung verkennt oder von einer anerkannten Rechtsansicht abweicht. Nichtkennen und Nichtanwendung von klaren positiven Gesetzesvorschriften hat immer die Haftung des

---

[8]) Vgl. oben § 1.

[9]) Vgl. die eingehende Zusammenstellung bei Eucken, Anwalts- und Notarshaftpflicht; im wesentlichen gleich: Eucken, JW 1919, 414 u. 638, 904, 964; JW 1920, 109 u. 420 und Nachtrag S. 750. Ferner: Seorgel § 611 Anm. 8 c; RGRK. Vorbem. § 611 Anm. 2 b und § 676 Anm. 2; Staudinger § 276 Anm. II 2 a; vor § 611 Anm. V 2; § 676 Anm. 1 a u. b.

[10]) Stein-Jonas § 449 Anm. II u. III.

[11]) Finger S. 161.

Anwalts zur Folge. Im übrigen hat das Reichsgericht den Satz aufgestellt, daß der Anwalt nicht jeder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung fürsorglich Rechnung zu tragen hat, daß er vielmehr „nach sorgfältiger juristischer Prüfung sich selbst eine Rechtsanschauung zu bilden und dieser zu folgen hat, soweit nicht die allgemein anerkannte Theorie oder die oberstrichterliche Rechtsprechung eine sichere Richtschnur geben“ [12]). Jedoch wird nicht die Kenntnis der gesamten oberstrichterlichen Rechtsprechung gefordert (was bei der Vielzahl von Entscheidungssammlungen auch ein schlechterdings unmögliches Verlangen darstellen würde), sondern eine Einschränkung dahingehend gemacht, daß der Anwalt die sog. „Amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen“ kennt oder sich im gegebenen Falle über sie unterrichtet [13]). Unterläßt er das, dann hat er für den dem Klienten dadurch entstehenden Schaden ebenso zu haften wie in den Fällen, in denen er eine rechtlich nicht zweifelhafte Frage einer ungenügenden Prüfung unterzogen hätte [14]). Eine höchstrichterlich anerkannte Rechtsanschauung läßt eben nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für den Anwalt zu rechtlichen Zweifeln keinen Raum mehr.

Auf die Auswirkung dieser Auffassung und auf die Frage, wie weit dem Reichsgericht in seiner Stellungnahme gefolgt werden kann, wird unten näher eingegangen. Sogleich erwähnt werden soll aber die schwierige Frage, wie weit nach der Auffassung des RG der Anwalt überhaupt, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen, einer eigenen Meinung folgen darf. Die grundsätzliche Stellungnahme des Reichsgerichts in Bd. 87 S. 183, in der „die für den einzelnen Fall ebenso wie für die Rechtspflege im allgemeinen wertvolle Bedeutung der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung des Rechtsanwalts“ wenigstens im beschränkten Umfange Anerkennung gefunden hatte, erleidet nämlich wieder eine wesentliche Einschränkung dadurch, daß dem Anwalt die Pflicht auferlegt wird, bei mehreren möglichen Maßnahmen diejenige zu wählen, die sicherer und gefahrloser zum Ziele führt, auch dann, wenn er selbst anderer Ansicht ist und sich dafür auf angesehene Rechtslehrer stützen kann [15]). Die der Stellung des Rechtsanwalts einigermaßen Rechnung tragende Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 87 S. 183 hat dadurch eine erhebliche Einschränkung erfahren [16]). Kann schon, wie noch auszuführen sein wird, die vom Reichsgericht aufgestellte Forderung auf Kenntnis und Befolgung sämtlicher in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen nicht anerkannt werden, so ist diese weitere Beschränkung der Berufstätigkeit des Anwalts für den Anwaltsstand untragbar. Zweifellos darf der Anwalt nie seine wissenschaftliche Meinung in irgendeiner Rechtsfrage auf Kosten seines Klienten im Prozeß austragen. Dazu ist der Prozeß, in dem der Anwalt die Interessen seines Klienten wahrzunehmen hat, nicht da. Auf der anderen Seite sollte man aber nicht durch eine Überspannung der Haftungsgrundsätze dem Anwalt ein wesentliches und ihm eigentümliches Betätigungsfeld verschließen, das richtige Recht zu finden und die Rechtsentwicklung zu fördern. Aus diesem höheren Gesichtspunkte muß auch die Stellungnahme gegen Entscheidungen und sog. anerkannte Meinungen gerechtfertigt sein. Weist der Anwalt die

---

[12]) RG 87, 183; dazu Berent, DJZ 16 Sp. 192 ff.; ferner JW 1932, 2856.

[13]) JW 1910, 294 ff., bes. 298; „Recht“ 10 Nr. 1226. Vgl. für Beamte bes. Richter, an die grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt werden: Grunau S. 37, 42 mit Angabe der Rechtsprechung; ebenso für Notare: Buhl S. 158 ff.

[14]) JW 1914, 77; 1930, 619.

[15]) JW 1921, 893; JW 1931, 2036.

[16]) RG 89, 426.

Partei rechtzeitig auf seine abweichende eigene Rechtsanschauung hin, wird er in der Regel allen Schwierigkeiten entgehen können, und der Klient hat seinerseits die Möglichkeit, für anderweitige Wahrung seiner Recht besorgt zu sein.

b) Die Sorgfaltspflicht des Anwalts.

Neben der Pflicht, in dem eben kurz umschriebenen Umfange das Recht zu kennen und richtig anzuwenden, wird von dem Anwalt peinlichste Sorgfalt bei seiner gesamten Berufsausübung gefordert. Ihn trifft, falls die Partei nicht ausdrücklich zu erkennen gibt, daß sie des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedürfe, eine umfassende Pflicht, die Interessen der Partei weitgehend wahrzunehmen, sie durch Belehrung und Beratung vor Schaden zu bewahren, etwa auftauchende Mißverständnisse aufzuklären, auf etwaigen Fristablauf zu achten, usw. Die Verpflichtung hat der Anwalt sowohl ganz allgemein als Prozeßbevollmächtigter, als auch beim Vorliegen eines selbständigen Beratungsvertrages. Sie beschränkt sich nicht auf die Beratung in reinen Rechtsfragen, sondern erstreckt sich auch auf die im einzelnen Falle in Frage kommenden Steuer- und Wirtschaftsfragen [17]). Schließlich hat der Anwalt weiterhin den tatsächlichen Fragen seine Aufmerksamkeit zu widmen und auf etwa hiernach bestehende Bedenken hinzuweisen . Insbesondere gilt das bei verwickelteren Grundbuchverhältnissen und Grundstücksversteigerungen, die vom Laien erfahrungsgemäß nur sehr schwierig überschen und beurteilt werden können. Die tatsächlichen Angaben, die ihm seitens der Partei gemacht werden, darf jedoch der Anwalt im allgemeinen, falls nicht erkennbare Bedenken entgegenstehen, als zutreffend unterstellen. Dagegen darf er den Weisungen des Klienten nicht ohne eigene Prüfung folgen. Er ist verpflichtet, die Partei auf besondere Gefahrenpunkte, ungewöhnlich hohe Kosten [18]), auch auf eine etwaige Aussichtslosigkeit einer beabsichtigten Rechtsverfolgung aufmerksam zu machen. Daß eine Verletzung all der soeben aufgeführten Verpflichtungen eine Haftung nur dann zur Folge haben kann, wenn eine vertragliche Bindung des Anwalts dem Klienten gegenüber bereits bestand, sei hier nochmals besonders hervorgehoben [19]).

Geben die Weisungen des Klienten zu Bedenken keinen Anlaß, oder hält der Klient trotz erfolgten Hinweises an ihnen fest, so kann dem Anwalt aus der Befolgung der Anweisung kein Vorwurf gemacht und er aus diesem Grunde nicht in Anspruch genommen werden. Er ist im Gegenteil an diese Weisung gebunden [20]) und macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er ohne Grund abweicht und dem Klienten dadurch ein Nachteil entsteht [21]). Doch können u. U. Verhältnisse vorliegen, die den Anwalt berechtigen, ja sogar verpflichten, selbst von ausdrücklichen Weisungen abzuweichen (§ 665 BGB) [22]), doch ist das die Ausnahme und die Berechtigung der Abweichung vom Anwalt darzutun. Aber selbst, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme berechtigt erscheinen lassen, der Klient würde bei Kenntnis

---

[17]) RG 139, 358; JW 1933, 1059; JW 1932, 2854 u. 2855; JW 1933, 1667; JW 1934, 1042.

[18]) JW 1919, 446.

[19]) KGBl. 10 S. 117; Korn in JW 1911, 631; JW 1917, 865; vgl. ferner oben § 2 II.

[20]) Eine andere, nur standesrechtlich zu beurteilende Frage ist es, ob er den Vertrag nicht auflösen muß, wenn er eine Weisung der Partei nicht mit seinen Amtspflichten vereinbaren zu können glaubt.

[21]) Staudinger § 665 Anm. 2; Soergel § 665 Anm. 3; zudem kann der Anwalt dadurch seinen Anspruch auf Gebühren und Auslagen verlieren.

[22]) RGRK. § 665 Anm. 4; Staudinger § 665 Anm. 3; vgl. ferner die Beispiele bei Cosack, Lehrb. I, S. 595.

der Sachlage die Abweichung billigen, muß der Anwalt, falls nicht Gefahr im Verzuge ist, sich mit dem Klienten in Verbindung zu setzen, bevor er eine Entscheidung trifft [23]). Davon ist er nur dann entbunden, wenn die Entschließung seinem freien Ermessen anheimgestellt ist. Eine Pflicht zu nachträglicher Benachrichtigung trifft ihn aber auf jeden Fall [24]). Soweit dem Anwalt besondere Anweisungen nicht erteilt sind, ist ihm Raum gegeben zu freier Entschließung, die er nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen hat. Das entspricht auch der gesetzlichen Stellung des Rechtsanwalts, die ihrem Wesen nach eine selbständige ist [25]). Jedoch muß immer Richtschnur für das Handeln des Anwalts die Wahrung der Interessen seines Klienten sein. Auf die gegebenen Grenzen ist aber immer zu achten, besonders muß sich der Anwalt vor Eingriffen in Rechte Dritter hüten (z. B. durch vorzeitige Vollstreckung, verzögerte Freigabe usw.). Er läuft sonst Gefahr, dem Dritten haftbar zu werden, sei es, daß er unmittelbar in Anspruch genommen wird, oder auf dem Umwege über den auf ihn zurückgreifenden Klienten für den Schaden einzustehen hat [26]).

III. Die Begrenzung der Haftung.

Gegen die im Vorgehenden kurz dargelegte grundsätzliche Linie der vom Reichsgericht an die Rechtskenntnis- und Sorgfaltspflicht des Anwalts gestellten Anforderungen sind Einwendungen nicht zu erheben. Die hohe Aufgabe, die der Anwalt im Dienste des Rechts zu erfüllen hat, macht die hohen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, notwendig. Dagegen ist das Reichsgericht, und zwar nicht nur aus Kreisen der Anwaltschaft, mit Recht bekämpft worden, einmal wegen der zu strengen Bindung an seine Rechtsprechung, die es vom Anwalt fordert, zum anderen, weil es bei der Bemessung der Fahrlässigkeit anwaltlicher Verfehlungen nicht immer an dem von ihm selbst als richtig anerkannten objektiven Maßstab des ordentlichen Anwalts festgehalten hat [27]), sondern vielfach die Neigung zeigt, den Typus des idealen, alles wissenden und alles beobachtenden Anwalts zugrundezulegen [28]).

Auf diese einen in Wirklichkeit nicht bestehenden Idealanwalt voraussetzende Rechtsprechung des Reichsgerichts soll zunächst eingegangen werden. Ebenso wie bei Verfehlungen in allen anderen Berufsarten die Beurteilung der Frage, ob der einzelne Verstoß vorwerfbar ist und damit eine Fahrlässigkeit enthält, nach einem dem Durchschnitt entnommenen Maßstabe erfolgt, muß auch bei anwaltlichen Versehen die Bemessung der Fahrlässigkeit von einer Berufsausübung ausgehen, wie sie der normale tüchtige und ordentliche Anwalt handzuhaben pflegt [29]). Aus diesem Grundsatz ist die prak-

---

[23]) HRR. 1931 Nr. 405 mit Angabe der Rechtsprechung; ferner JW 1913, 921.

[24]) RG 114, 375.

[25]) JW 1917, 237; Finger S. 25.

[26]) RG 96, 177.

[27]) Vgl. oben § 3 II Fußn. 7.

[28]) Behrend in „Dem 24. deutschen Anwaltstag", S. 18 ff.; Ders. in JW 1924, 955 f.; Hodenberg, JW 1927 S. 515 Anm. 4; Kohler, ArchBürgR. Bd. 42 S. 113 ff.; Kaufmann, JW 1916, 1094; Noest-Plum, JW 1918 S. 289 f.; JW 1930, 619, Anm. Jakobi; JW 1932, 2856 Anm. zu 4 von Mühsam-Werther.

[29]) Mit Recht bemerkt Noest-Plum, JW 1918, 290: „Der Mann, der alles sieht und hört, dem keine zutreffende Erwägung entgeht und dem kein Irrtum unterläuft, der als Jurist in jedem Augenblick die ganze Rechtsprechung (soweit sie in der Amtl. Sammlung veröffentlicht ist) beherrscht, und der jeder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung jedenfalls soweit Rechnung trägt, als es einen anderen Weg zur Abwendung des Schadens von seiner Partei nicht

tische Folgerung zu ziehen, daß ein Verstoß gegen die anwaltlichen Pflichten zwar immer ein Fehler ist, daß aber nicht jeder Fehler als Fahrlässigkeit anzusprechen ist. Das gilt sowohl in den Fällen, bei denen das Versehen auf mangelnder Sorgfalt beruht, als auch dann, wenn der Fehler sich aus unrichtiger Anwendung des Rechts ergibt.

Hinsichtlich der Rechtsanwendung hat das Reichsgericht schon in einer sehr alten Entscheidung den Satz ausgesprochen: Es muß als ein in der deutschen Rechtsanschauung zur Anerkenntnis gelangtes Prinzip angesehen werden, daß ein Rechtsirrtum nicht immer und nicht schlechthin als ein Verschulden des Irrenden behandelt werden dürfe [30]). Diese Ausführungen können nur dahin verstanden werden, daß im Einzelfalle zu prüfen ist, ob der begangene Fehler dem Fehlenden als Schuld anzurechnen ist, oder ob nicht eine derartige Auffassung eine Überspannung der an durchschnittliche Tüchtigkeit, Aufmerksamkeit, Fleiß und Kenntnisse zu stellenden Anforderungen darstellt [31]). Weiterhin wird zu berücksichtigen sein, ob nicht Milderungs- und Entschuldigungsgründe eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen. Nach Kraft [32]) sollen als solche Milderungsgründe, die trotz Vorliegens eines Verstoßes im Einzelfalle geeignet sind, eine Fahrlässigkeit als ausgeschlossen erscheinen zu lassen, gelten die „Abgelegenheit des betreffenden Rechtsgebietes und die Neuheit eines umfangreichen oder schwierigen und im Zuyammenhang erst durch eingehende praktische Handhabung verständlich werdenden Gesetzes". Dem ist durchaus zuzustimmen. Doch wird man damit allein der überaus schwierigen Frage der Abgrenzung von Fehler und Fahrlässigkeit noch nicht gerecht. Rein persönliche Gesichtspunkte, Unfähigkeit u. dergl. haben — darüber besteht kein Zweifel — für die Beurteilung der Frage nach der herrschenden objektiven Theorie auszuscheiden. Aber schon hier können Härten eintreten, so z. B. wenn der sonst tüchtige Anwalt unter starkem seelischem Druck (Unglück in der Familie, Krankheit) zu arbeiten hat und ihm hierbei ein Fehler unterläuft. Obwohl ein solcher Fehler auf persönliche Momente zurückzuführen ist, wird man damit helfen müssen, die Fahrlässigkeit trotz tatsächlich sachwidrigen Verhaltens zu verneinen. Der grundsätzlich anzunehmende objektive Maßstab steht dem nicht entgegen, denn er schließt eine Rücksichtnahme auf besondere Umstände im Einzelfalle nicht aus. Das wird auch vom Reichsgericht anerkannt, wenn es ausführt [33]): „Es mag auch Fälle geben, in denen die Sorge um Leib und Leben eines nahen Angehörigen jedem, auch dem gewissenhaften, normalen Menschen, zeitweilig die Fähigkeit benimmt, seine Rechtspflicht Dritten gegenüber zu bedenken und ruhig seine Handlungsweise zu überlegen. Es wäre dann nicht ein lediglich in der Individualität des Betreffenden gelegenes Moment, sondern eine objektiv gegebene Sachlage und die allgemeine menschliche Natur, was hier für die Verneinung der Fahrlässigkeit in Betracht zu ziehen war". Die Gedanken dieser Entscheidung (die nicht einen Anwalt betraf), sind nicht allein auf den entschiedenen Fall zu beschränken, sondern können im Rahmen des § 276 BGB bei der Bemessung der Fahrlässigkeit in allen in Frage kommenden Fällen herangezogen werden, also auch beim Anwalt. Jedoch wird beim Anwalt in Betracht zu ziehen sein, daß er befugt ist, das ihm in solcher Lage gemachte Vertragsangebot der Partei abzulehnen, ja man wird ihn sogar bei gegebener Sachlage dazu für verpflichtet halten. Aus dieser Erwägung ist noch

---

gibt, der Mann muß erst noch geboren werden! — Vgl. für Beamte: Grunau S. 37.

[30]) RG 59, 99; JW 1929, 1575; JW 1932, 2856; vgl. für Verantwortlichkeit der Richter: RG 133, 142; 135, 116.

[31]) Kraft S. 5; Finger S. 162.

[32]) Kraft S. 8.

[33]) RG Gruch.Beitr. 50 S. 936 f.; vgl. ferner JW 1918, S. 142.

die weitere Folgerung zu ziehen, daß Arbeitsüberlastung, Überanstrengung, besondere Dringlichkeit und ähnliche Umstände, die bei Beamten, auch bei richterlichen Beamten verschiedentlich Berücksichtigung gefunden haben[34]), beim Rechtsanwalt, in gleicher Weise wie beim Notar[35]), in der Regel als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt werden können.

Das alles sind aber lediglich Einzelgesichtspunkte, die zu einer grundsätzlichen Klärung des Problems der Begrenzung der Fahrlässigkeit nicht führen. Will man eine solche Begrenzung finden, dann ist davon auszugehen, daß es sich bei der Leistung anwaltlicher Dienste um Leistung geistiger Arbeit handelt, und daß geistige Arbeit von niemandem stets gleich gut geleistet werden kann. Es gibt erfahrungsgemäß eine Ober- und eine Untergrenze, innerhalb derer sich die regelmäßigen Leistungen des Anwalts wie jede andere geistige Arbeit bewegen, bei der nun einmal die Gleichmäßigkeit mechanischer Arbeit nicht erreichbar ist. Dafür aber, daß er in jedem Falle die mögliche Höchstleistung erreicht, kann niemand aufkommen[36]). Es ist zuzugeben, daß sich auch aus dieser Erwägung heraus schwer eine Richtlinie finden läßt, nach der man die vorwerfbaren Fehler von den entschuldbaren Fehlern scheiden kann. Eine solche Richtlinie ist aber sowieso nicht vorhanden, und der Versuch des Reichsgerichts, hier bestimmte Grenzen aufzurichten, kann, wie wir noch sehen werden, nicht als gelungen bezeichnet werden. Sicherlich gibt es Fehler, die ein ordentlicher Anwalt eben niemals machen darf und die deshalb mit Recht als fahrlässige Versehen gewertet werden. Auf der anderen Seite gibt es glückliche und geschickte Lösungen, die nur in Ausnahmefällen gefunden werden. Der Anwalt, der eine solche Lösung nicht trifft, kann aber niemals fahrlässig gehandelt haben. Die zwischen diesen beiden Grenzlinien liegenden Fälle bereiten die Schwierigkeiten, die sich jedoch nicht dadurch beseitigen lassen, daß man, wie Behrend offenbar will[37]), den Anwalt nur bei leichter Fahrlässigkeit haften läßt. Eine solche Auffassung findet nun einmal im Gesetz keine Stütze und ist daher abzulehnen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Gedanke naheliegt, für den Anwaltsvertrag, ähnlich anderen nicht auf den bloßen wirtschaftlichen Erwerbszweck, sondern auf Entgegenkommen und Vertrauen aufgebauten Rechtsbeziehungen (z. B. Leihe, Schenkung, Auftrag), eine Haftung wegen Fahrlässigkeit auszuschließen. Mangels einer dahingehenden gesetzlichen Vorschrift kann aber für das geltende Recht aus diesem Gedankengange nichts entnommen werden. Es muß eine Lösung aus dem bestehenden Gesetz gesucht werden, und eine solche Lösung läßt sich für das gesamte Gebiet der Fahrlässigkeit bei entsprechender Auslegung des § 276 BGB finden.

Nicht jeder Fehler oder jedes Versehen, sondern nur Fahrlässigkeit, d. h. „Leichtsinn und leichtfertiger Mangel an gewissenhafter Prüfung soll verantwortlich machen“[38]). Fehlerfrei zu arbeiten ist den Menschen einfach nicht gegeben; übersteigen aber die begangenen Fehler nicht die im betreffenden Berufe bestehende Fehlergrenze, dann kann von Fahrlässigkeit nicht gesprochen werden. Dabei spielt auch die Tätigkeit nach ihrem sozialen Charakter eine Rolle; ebenso wie der Arzt ist der Anwalt nicht Geschäftsmann; wie dort bei der Entscheidung über schuldhafte Fahrlässigkeit der „stark altruistische Charakter‘ der ärztlichen Tätigkeit nicht übersehen darf[39]), so muß auch beim Anwalt, der berufsmäßig andere betreut und in erster Linie Dienst am Recht und damit kulturschaffende Arbeit leistet, diese

[34]) Vgl. Grunau, S. 44/45 mit Anführung der Rechtsprechung.
[35]) Vgl. aber RG 72, 426.
[36]) Behrend, in „Dem 24. Anwaltstag“, S. 19, 20; Flügge, LZ 1929, Sp. 368 ff.; vgl. für Ärzte: RG 78, 435; 97, 6.
[37]) JW 24 S. 955.
[38]) Kohler, ArchBürgR. Bd. 42 S. 122; JW 1930, 2060.
[39]) Rümelin, a. a. O., S. 13; Ebermeyer, JW 1929, 2217 ff.

besondere Art seiner Tätigkeit berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann man — worauf Rümelein für die ärztliche Haftung zuerst hingewiesen hat [40]) — die Haftung des Anwalts dem Billigkeitsgefühl anpassen, ohne zu dem von Behrend [41]) angewandten, sehr zweifelhaften Mittel der Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit greifen zu müssen. Denn der Begriff der Fahrlässigkeit ist nicht starr, und bei einer auf die besondere Berufstätigkeit des Anwalts zugeschnittene Auslegung und Anwendung des § 276 BGB wird man immer zu billigen, dem Rechtsgefühl entsprechenden Ergebnissen kommen können.

Einer Begrenzung der Haftung trägt auch das Reichsgericht Rechnung, nämlich insofern, als es von seinem Standpunkt aus, besonders nach seinen an den Anwalt bezgl. der Rechtskenntnispflicht gestellten Anforderungen, ein Verschulden dann nicht annimmt, wenn der Anwalt sein Handeln, wenn auch im Gegensatz zur Rechtslehre, nach einer oberstrichterlich anerkannten Rechtsansicht einrichtet, das Reichsgericht aber später diese seine eigene Ansicht aufgibt [42]). Die hier gemachte Einschränkung ist nur eine notwendige Folgerung der auf der anderen Seite von dem Anwalt geforderten Beachtung und Befolgung der höchstrichterlichen Rechtsprechung [43]), sie zeigt aber, zu welchen Schwierigkeiten die Frage des Verschuldens selbst dann führt, wenn man sich bemüht, nach dieser Richtung bestimmte Grenzen festzulegen. Denn folgerichtig wird man auch in dem Falle, in dem eine Entscheidung des Reichsgerichts erst kurz vor dem Regreßfall erlassen und daher noch nicht allgemein bekannt war, ein Verschulden und damit eine Haftung verneinen müssen [44]). Diese auch vom Reichsgericht anerkannten Folgerungen zeigen, daß selbst bei Aufrichtung von Schranken der genannten Art die Bestimmung der Fahrlässigkeit nach einheitlichen Richtlinien nicht erfolgen kann. Wenn aber doch die Frage des Verschuldens in jedem einzelnen Falle im Rahmen des § 276 BGB von Grund auf geprüft werden muß, dann ist irgendein Vorteil, der sich aus der sowieso schon äußerst zweifelhaften Bindung des Anwalts an die höchstrichterliche Rechtsprechung ergeben könnte, nicht ersichtlich. Es ist schon früher bei der Erörterung der Frage, wie weit überhaupt der Anwalt, ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen, einer eigenen Meinung folgen darf [45]), darauf hingewiesen worden, daß mit Rücksicht auf die Stellung und die Aufgabe des Anwalts in der Rechtspflege diese Grenzen nicht zu eng gezogen werden dürfen. Wir gelangen hier bei der Untersuchung der Begrenzung der Fahrlässigkeit aus der anderen Erwägung, daß für die Bestimmung der Frage des Verschuldens durch eine Bindung des Rechtsanwalts an die höchstrichterliche Rechtsprechung nichts gewonnen ist und ihre Findung nicht gefördert wird, ebenfalls zu dem Ergebnis, eine solche Bindung abzulehnen, sie sogar für unzulässig zu halten. Auch Reichsgerichtsentscheidungen werden häufig späterhin als irrig erkannt und dann abgeändert. Ebenso wie sie den Richter nicht zwingen, ist auch der Anwalt an sie nicht gebunden [46]); und ebenso wie der Richter nicht aus dem Grunde haftbar wird, weil er eine abweichende Rechtsansicht vertritt, geht es auch nicht an, den Anwalt allein deshalb haften zu lassen, weil er „auf Grund einer logisch begründeten juristischen Entwicklung zu einer der Reichsgerichtspraxis widersprechenden Auffassung gelangt und diese für richtig hält“ [47]). Wohl wird man verlangen müssen, daß der Anwalt

[40]) Rümelin, a. a. O., S. 13.
[41]) JW 1924 S. 955.
[42]) JW 1915, 1259; vgl. für den Notar: „Recht“ 1910, Nr. 663.
[43]) Vgl. oben § 3 II a, Fußn. 12 u. 13.
[44]) JW 1930, S. 619, Anm. zu 1 von Jakobi.
[45]) Vgl. oben § 3 II a.
[46]) Grunau, S. 38.
[47]) Kohler, ArchBürgR. 42, S. 121/122; Kaufmann, JW 1916, S. 1094.

in einem solchen Falle seine abweichende Meinung mit eingehender Begründung darlegt, daß er seine Partei auf seine andere Rechtsauffassung hinweist; doch bleibt an dem Grundsatz festzuhalten daß bestimmend für das Handeln des Anwalts seine eigene im Dienste des Rechts stehende wissenschaftliche Überzeugung sein muß.

Besonders deutlich geht die Unhaltbarkeit des reichsgerichtlichen Standpunktes aus dem bereits oben angeführten [48]) Urteile in JW 1910, S. 294 ff. hervor, auf das aus diesem Grunde näher eingegangen werden soll. Hier war die Revisionsbegründung in einer aus einem Wechsel, jedoch nicht im Wechselprozeß, geführten Klage nicht innerhalb der bei Wechselsachen auch während der Gerichtsferien laufenden Begründungsfrist eingereicht (§§ 202 Abs. 1 Nr. 5 GVG, 223 Abs. 2 und 554 Abs. 2 ZPO). Das Reichsgericht, das alle Klagen aus Wechseln, auch wenn die Wechselforderung nicht im Wechselprozesse geltend gemacht wurde, für Wechselsachen im Sinne des § 202 Abs. 1 Nr. 5 GVG hielt, hat aus diesem Grunde die Revision für verspätet erachtet und demgemäß als unzulässig verworfen [49]). Der mit der Revision beauftragt gewesene Anwalt wurde daraufhin von der Partei auf Schadensersatz in Anspruch genommen. In dem Schadensersatzprozeß nimmt das Reichsgericht (ein anderer Senat) mit eingehenden Darlegungen den entgegengesetzten Standpunkt ein, indem es ausführt, daß unter den Wechselsachen i. S. des § 202 Abs. 1 Nr. 5 GVG nur diejenigen Rechtsstreitigkeiten zu verstehen sind, die über einen im Wechselprozesse eingeklagten Anspruch aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung geführt werden. Es kommt auch zu einer Ablehnung der Schadensersatzpflicht des Anwalts, jedoch nicht aus dem Grunde, weil es darin, daß der Anwalt eine Rechtsansicht vertreten und angewandt hat, die es selbst in dem Regreßprozeß für die richtige erklärt, ein Verschulden nicht erblickt. Vielmehr wird ausgeführt (S. 297 Sp. 2), daß dem Anwalt gleichwohl der Vorwurf der Fahrässigkeit zu machen sein würde, wenn er — obwohl er mit seiner Auffassung die objektiv richtige Ansicht getroffen — sich hätte bewußt sein müssen, daß er sich dabei im Widerspruche mit der sog. herrschenden Meinung befände, insbesondere gegen eine bekannte Rechtsanschauung des Reichsgerichts verstoße. Denn der Anwalt hätte, wenn ihm eine entgegenstehende Entscheidung des Reichsgerichts bekannt gewesen wäre, oder bei Beobachtung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte bekannt sein müssen, mindestens mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß dieses auf dem eingenommenen Standpunkt verharren würde, und wäre deshalb verpflichtet gewesen, dem Rechnung zu tragen. Nun bestand schon eine Entscheidung des Reichsgerichts, die in der streitigen Frage denselben Stundpunkt einnahm, wie er in dem die Revision verwerfenden Erkenntnis vertreten wurde. Aber diese Entscheidung war nicht in der Amtlichen Sammlung abgedruckt, sondern nur in Seufferts Archiv Bd. 52 S. 339 ff., und sie war auch nicht in den führenden Kommentaren zum GVG und zur ZPO erwähnt. Allein aus diesem formal äußerlichen Grunde wurde ein Verschulden des Anwalts nicht angenommen und die Klage abgewiesen. Wäre die Entscheidung also in der amtlichen Sammlung abgedruckt gewesen, dann hätte man eine Fahrlässigkeit darin erblickt, daß der Anwalt eine objektiv richtige und vom Regreßrichter gebilligte Rechtsansicht vertrat, statt der unrichtigen, aber amtlich veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidung zu folgen, und man hätte aus diesem Grunde den Anwalt verurteilt.

Diese Entscheidung läßt unschwer erkennen, wohin eine starre Bindung des Anwalts an die höchstrichterliche Rechtsprechung führt, ganz abgesehen davon, daß die Kenntnis sämtlicher, auch nur in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen ein unmögliches

---

[48]) Vgl. oben § 3 II a, Fußn. 13; ferner JW 34, 1188.
[49]) Vgl. JW 1907, 313.

Verlangen darstellt. Es geht nicht an, die Nichtbeachtung einer oberstrichterlichen Entscheidung selbst dann noch zur Grundlage einer Schadensersatzpflicht zu machen, wenn diese Entscheidung tatsächlich unrichtig ist, und auch der über den Regreß entscheidende Richter die Unrichtigkeit feststellt. Der Anwalt darf an der Anwendung einer nach sorgfältiger wissenschaftlicher Prüfung gefundenen Gesetzesauslegung nicht deshalb gehindert werden, weil das Reichsgericht einen andern Standpunkt einnimmt und möglicherweise hierbei verharrt. Andernfalls wäre es überhaupt nicht möglich, Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, die von der Ansicht des Reichsgerichts abweichen, für die Praxis nutzbar zu machen und eine Änderung der Rechtsprechung herbeizuführen. Der Anwalt, der für das richtige Recht zu kämpfen hat, muß damit rechnen, daß der Richter zu einer richtigen Gesetzesanwendung durchdringt, nicht, daß er bei einer falschen Auslegung verbleibt, allein aus dem Grunde, weil er einen solchen Fehler schon einmal begangen hat. Täuscht sich der Anwalt in seiner Erwartung, so kann er nicht für den dann vorliegenden Fehler des Gerichts verantwortlich gemacht werden [50]).

Eine Haftung des Anwalts für Rechtsirrtümer des Gerichts ist überhaupt grundsätzlich abzulehnen. Die Prüfungspflicht, die dem Anwalt als rechtskundigen Sachwalter der Partei zweifellos auch gegenüber Akten des Gerichts obliegt, kann sich naturgemäß nur auf solche Verstöße erstrecken, die klar zutage liegen, und die ohne Schwierigkeiten beseitigt werden können. Eine andere Sachlage ist aber gegeben, wenn es sich um Fehler handelt, die auf irriger Rechtsanwendung seitens des Gerichts beruhen. Glaubt der Anwalt, daß ein Rechtsirrtum vorliegt, so wird er schon von selbst zur Einlegung des gegebenen Rechtsmittels raten. Es ist aber nicht angängig, ein Verschulden darin zu sehen und den Anwalt deshalb haften zu lassen, weil er ebenso wie das Gericht den Irrtum nicht bemerkt, oder die irrige Rechtsanwendung nicht als solche erkannt hat [51]). Dadurch wird dem Anwalt ein Risiko aufgebürdet, das einzig und allein die Partei zu tragen hat. Die Partei, die einen Rechtsstreit führt, muß damit rechnen, daß trotz aller prozessualen Sicherungen bei der menschlichen Unvollkommenheit einmal Fehler begangen werden können. Wird durch einen solchen Fehler der Prozeß verloren, so geht das zu Lasten der Partei. Auf keinen Fall kann die Gefahr, die nun einmal mit der Führung des Prozesses verbunden ist, auf die Schultern des Anwalts abgewälzt werden. Hier ein Verschulden des Anwalts anzunehmen, das zu seiner Haftung führt, ist verfehlt.

Zur Beurteilung der Verschuldensfrage sei noch eine Entscheidung des Reichsgerichts erwähnt, in der es zu der Frage, wann ein Verschulden des Beamten anzunehmen ist, Stellung nimmt. Dort wird ausgeführt, daß ein Irrtum des Beamten über die Rechtmäßigkeit seiner Handlung regelmäßig dann nicht schuldhaft ist, wenn eine der Vorinstanzen nach mündlicher Verhandlung und sorgfältiger Prüfung die gegen die Rechtmäßigkeit der Handlung erhobenen Bedenken für unbegründet erklärt hat. In einem solchen Falle handele es sich um eine derart zweifelhafte Rechtsfrage, daß es dem Beamten nicht zum Verschulden angerechnet werden könne, wenn er seine Handlung, wie es auch das Kollegialgericht getan hat, irrtümlich für rechtmäßig erachtet habe. Auch hier macht das Reichsgericht die Beantwortung der Frage des Verschuldens von einem äußeren Merkmal abhängig, das zudem durchaus angreifbar ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Verschulden des Beamten nicht auch dann zu verneinen

---

[50]) Reichel, JW 1915 S. 124; Kohler, ArchBürgR. Bd. 42, S. 123, 135.

[51]) Vgl. KGBl. 1915, S. 12, dazu Kaufmann JW 1916, 1094; Besonders den von Kohler, a. a. O. S. 126, wiedergegebenen Fall. Vgl. ferner JW 1934, 477. A. M. Bendix, LZ 1915, S. 952 ff.

ist, wenn trotz entgegenstehender Ansicht aller damit befaßten Gerichte die betreffende Rechtsfrage tatsächlich zweifelhaft war, und der Beamte nach eingehender und sorgfältiger Prüfung zu der nachher abgelehnten Rechtsauffassung gelangt war. Glaubt man aber, für die Abwägung des Verschuldens derart formale Anhaltspunkte nicht entbehren zu können, so darf ihre Anwendung keineswegs auf die Haftung des Beamten beschränkt werden. Dann ist es eine Forderung der Billigkeit, die dort entwickelten Gedanken auch zugunsten der haftenden Anwälte platzgreifen zu lassen; denn bei der Anwaltshaftung handelt es sich zum großen Teil ebenso wie „bei der Beamtenhaftung darum, ob bestehende Gesetze und sonstige Rechtsnormen richtig gehandhabt und ausgelegt werden“ [52]).

IV. Die Haftung für Hilfskräfte.

Der Anwalt ist aus dem Vertragsverhältnis gegenüber seinem Klienten nicht nur für eigenes Verschulden haftbar, sondern er hat in bestimmtem Umfange auch für das Verschulden seiner Hilfsperson einzustehen. Der Verwendung solcher Hilfskräfte, die der Anwalt in weitem Maße für die Ausübung seiner Berufstätigkeit benötigt, steht die Vorschrift des § 613 BGB, wonach der Dienstverpflichtete die Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat, nicht entgegen. Denn der § 613 BGB enthält nur eine Auslegungsregel, die nur im Zweifel gelten will. Es kann ausdrücklich oder stillschweigend, aus den Umständen sich ergebend, etwas anderes vereinbart sein, eine bestehende Verkehrssitte kann eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen. Das ist bei der Berufstätigkeit des Anwalts der Fall. Nach allgemein geübtem und anerkanntem Brauch bedient sich der Anwalt fremder Hilfe teils zur Erledigung der technischen, büromäßigen Arbeit, teils aber auch zur Unterstützung bei der Ausübung der eigentlichen Anwaltstätigkeit.

Für die Frage der Haftung ist jedoch wichtiger als diese äußerliche Unterscheidung eine Abgrenzung nach der Art der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, nämlich danach, ob die Hilfsperson als wirklicher Gehilfe, als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB tätig wird, wobei die anwaltschaftliche Dienstleistung immer erst durch den Anwalt erfolgt, oder ob die Hilfsperson selbst die Berufstätigkeit des Anwalts ausübt, also an Stelle des Anwalts tätig wird. Zu den zuletzt genannten Personen ist in erster Linie der Gesamtvertreter, der sog. Generalsubstitut zu zählen, dem die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwalts nach § 25 RAO übertragen ist.

Für die Frage, wer für den von diesem Gesamtvertreter bei Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeit verursachten Schaden haftet, ist es von entscheidender Bedeutung, wie man die rechtliche Stellung des Gesamtvertreters beurteilt, ob man auch in ihm einen bloßen Erfüllungsgehilfen zu sehen hat, oder ob er sich als eigentlicher Substitut i. S. des § 664 Abs. 1 S. 2 BGB darstellt. Den erstgenannten Standpunkt hatte das OLG Hamm [53]) eingenommen, das zu dieser Frage folgendes ausführt: Im § 675 BGB, der eine Reihe von Vorschriften für den Auftrag auf einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung finden läßt, ist der § 664 BGB nicht mitaufgezählt. Folglich kann der § 664 BGB auf derartige Dienstverträge, also auch auf den Anwaltsvertrag, eine entsprechende Anwendung nicht finden. Demgemäß sieht die Entscheidung in dem Gesamtvertreter folgerichtig nur einen

[52]) JW 1927, 2203; RG 106, 410; LZ 1929, Sp. 479 ff.; RG 138 15. Vgl. dagegen die eine Anwaltshaftung betreff. Entscheidung JW 21, 2036, in der der Anwalt für haftbar erklärt wurde, obwohl das Landgericht seine Ansicht geteilt hatte.

[53]) OLG 20, 197.

Erfüllungsgehilfen, für den der Anwalt nach § 278 BGB zu haften hat. Diese Begründung läßt sich jedoch nicht mehr aufrechthalten, nachdem das Reichsgericht in eingehenden Ausführungen dargelegt hat[54]), daß für Dienst- und Werkverträge nach § 675 BGB die Vorschrift des § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB ohne Rücksicht darauf, daß sie in § 675 BGB nicht angezogen ist, entsprechende Anwendung zu finden hat, und diese Meinung überwiegend auch von der Wissenschaft gebilligt worden ist[55]). Es ist also im folgenden davon auszugehen, daß der § 664 BGB sinngemäß auch auf den Anwaltsvertrag anzuwenden ist. Damit ist aber nicht unbedingt die Folgerung geboten, die das OLG Hamm in einem späteren Urteile aus der genannten Rechtsauffassung des Reichsgerichts gezogen hat[56]), nämlich daß der Gesamtvertreter nicht der Regel des § 278 BGB zu unterstellen ist, sondern dem Rechtssatz des § 664 Abs. 1 S. 2, der auch bei Geschäftsbesorgungsverträgen im Sinne des § 675 BGB zur Geltung gebracht werden muß, was dazu führt, den Anwalt nur für einen ihm bei der Übertragung des Auftrages zur Last fallendes Verschulden haften zu lassen. Denn in der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 78 S. 310 ist die Grenze zwischen Substitut und Gehilfen in der Weise gezogen, daß Substitution i. S. des § 664 BGB nur dann anzunehmen ist, wenn der Dienstverpflichtete die Geschäftsführungspflicht vollständig auf einen Dritten übertragen hat, nicht aber, wenn er sich dieser Pflicht nur teilweise entledigt und der Dritte nur zur Unterstützung zugezogen wird. Nur wenn der Geschäftsbesorger die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit auf einen Dritten übertragen hat, soll er für die Fehler des neuen Geschäftsführers nicht mehr einstehen, da seine „Geschäftsführungspflicht durch Erfüllung erloschen ist". Ihn trifft dann nur die Haftung für Verschulden bei der Auswahl, andere Verpflichtungen, z. B. eine Aufsichtspflicht können aber gleichzeitig neu begründet werden.

Eine derartige Übertragung der Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit, bei der die Geschäftsführungspflicht des Anwalts durch Erfüllung erlischt, und sich daher die Haftung auf Verschulden bei der Auswahl beschränkt, ist jedoch bei der Bestellung eines Anwaltsvertreters nicht gegeben[57]). Mit Recht weist Josef[58]) darauf hin, daß der an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderte Rechtsanwalt Herr des Rechtsgeschäfts bleibt, daß der Generalsubstitut lediglich auf Grund der dem behinderten Anwalt bereits erteilten Vollmacht auftritt und auch neue Dienstverträge nur in dessen Namen und für diesen eingeht. Auch bei neuabgeschlossenen Anwaltsverträgen wird die Vollmacht auf den vertretenen Anwalt ausgestellt, der allein Vertragsgenosse der Partei wird, allein berechtigt und verpflichtet. Die Partei ihrerseits will auch nur mit dem vertretenen Anwalt in ein Vertragsverhältnis treten, nicht mit dem Gesamtvertreter, dessen Namen sie im Zweifel nicht einmal kennt. Von einer Übertragung der Ausführung auf den Gesamtvertreter derart, daß auf diesen die selbständige und vollständige Geschäftsführungspflicht übergeht, kann danach nicht die Rede sein. Die Rechte des vertretenen Anwalts werden durch Bestellung eines Anwaltsvertreters nicht beseitigt. Wenn der Anwalt sich auch einer Berufstätigkeit neben dem Gesamtvertreter zu enthalten hat (die dennoch vorgenommenen Rechtshandlungen sind nicht nichtig, verstoßen aber wohl regelmäßig gegen die Standespflichten[59])), so steht nichts entgegen, daß z. B. der auf

[54]) RG 78, 310; Warn. 1918—21, Nr. 8; „Recht" 1925, Nr. 1669.
[55]) RGRK. 664 Anm. 1; Soergel, § 664 Anm. 3; Planck, § 664 Anm. 3; a. M.: Staudinger, § 664 Anm. 6 u. § 675, 5.
[56]) SeuffArch., Bd. 75, S. 211.
[57]) a. M.: RGRK vor § 276 Anm. 2b; Rombach, JW 1919, 663; Lindemann, „Recht" 1922, 3 u. 4; Kiefe, JW 1912, 1097.
[58]) Josef. JW 1919, 988 und KGBl. 22, 38.
[59]) Noack, § 25 Anm. 10.

Urlaub befindliche Anwalt sich über Sachen, denen er besondere Bedeutung beimißt, laufend berichten läßt und auch Anweisung über deren weitere Behandlung erteilt. Das ist aber das Gegenteil von einer „vollständigen Abgabe der Geschäftsführungspflicht", wie sie in Reichsgericht Bd. 78 S. 310 für den Substituten i. S. des § 664 BGB gefordert wird. Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß gerade mit Rücksicht auf RG Bd. 78 S. 310 der Gesamtvertreter in allen Fällen nur als Erfüllungsgehilfe des vertretenen Anwalts anzusehen ist, und daß demgemäß der Vertretene für die Handlungen seines Gesamtvertreters im Rahmen des § 278 BGB haftet [60]). Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Gesamtvertreter ein Anwalt ist, der vom Vertretenen selbst bestellt wurde, oder ob es sich um einen von der Justizverwaltung gemäß § 25 RAO bestellten Vertreter handelt, da die Rechtslage in beiden Fällen die gleiche ist. Für die hier vertretene Ansicht spricht weiter der Umstand, daß für grobes Verschulden seines Gesamtvertreters nach § 102 ZPO dem vertretenen Anwalt die Kosten auferlegt werden [61]), „weil der Vertreter eines Rechtsanwalts sowohl dem Gericht gegenüber wie im Verkehr mit dem Recht suchenden Publikum ausschließlich als die Person des Rechtsanwalts repräsentierend in Betracht kommt".

Eine gleiche Beurteilung müssen die Fälle erfahren, in denen der Anwalt für besondere Tätigkeiten, vornehmlich zur Wahrung von Terminen einen Vertreter bestellt. Auch hier bleibt der Anwalt Herr des Rechtsgeschäfts; der Vertreter vertritt den Anwalt nur in beschränktem Umfange, ihm ist eine bestimmte und begrenzte Aufgabe zugewiesen. Es ist zwar richtig, daß ein solcher Spezialvertreter die ihm übertragene Tätigkeit selbständig auszuführen hat, jedoch ist daraus allein nicht zu schließen, daß er die Stellung eines Substituten im Sinne des § 664 BGB hat [62]). Er wird vielmehr nur als Gehilfe für den vertretenen Anwalt tätig, dessen Weisungen er zu folgen hat und bei dem infolgedessen die Verantwortung verbleibt [63]). Doch sind auch Fälle denkbar, in denen der Anwalt die gesamte Geschäftsführungspflicht vollständig abgibt und auf einen anderen überträgt, so, wenn von vornherein feststeht, daß der Anwalt selbst gar nicht tätig werden soll oder auch gar nicht darf, sondern seine Aufgabe lediglich in der Weiterübertragung des Auftrages besteht. Liegt eine derartige Weiterübertragung tatsächlich vor, dann haben wir es mit einer echten Substitution nach § 664 BGB zu tun, für deren Annahme es weiter nicht wesentlich ist, daß zwischen Auftraggeber und Substituten unmittelbare Vertragsbeziehungen zustandekommen [64]). Der Anwalt hat hier nach § 664 BGB nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Versehen zu vertreten [65]).

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch der Fall, daß für einen Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, nach § 91 d RAO von der Landesjustizverwaltung ein Stellvertreter bestellt wird. Es handelt sich hier um eine Stellvertretung, die auf anderen Voraussetzungen beruht als die des § 25 RAO und die daher auch eine abweichende und besondere Regelung erfahren hat. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 91 d Abs. 3 RAO führt dieser Stell-

---

[60]) Noack, § 25 Anm. 12; Josef, JW 1919, 988; Staudinger, § 278 Anm. II 1 b β.

[61]) SeuffArch. 50, 341; JW 1900, 646; JW 1922, 520; OLG 25, 216; vgl. auch JW 1928, 705; doch darf nicht übersehen werden, daß diese Entscheidungen starken Widerspruch gefunden haben. Siehe Stein-Jonas, Anm. I 2 zu § 102.

[62]) So Rombach, JW 1919, S. 663.

[63]) Joseph, JW 1919, 988.

[64]) Das kann jedoch für die Gebührenfrage von wesentlicher Bedeutung sein, vgl. Kiefe, JW 1912, 1094, Stein-Jonas, § 81 Anm. V.

[65]) JW 1926, 246.

vertreter sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an die Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein. Die Stellung des nach § 91 d RAO bestellten Vertreters ist also völlig frei [65a]), auf ihn geht die selbständige und vollständige Geschäftsführungspflicht über, er entscheidet allein, die Rechte des vertretenen Anwalts sind dagegen beseitigt, ihm steht keinerlei Einfluß mehr auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zu. Diese vom Gesetz gesondert und abweichend vom § 25 RAO geregelte Vertretung weist darauf hin, daß wir es hier mit einer besonderen Art von Vertretung zu tun haben. Ein nach § 91 d RAO bestellter Vertreter kann danach überhaupt nicht als Hilfsperson des Anwalts bezeichnet werden, seine Bestellung hat, wie sich aus Abs. 1 des § 91 d RAO ergibt, einen anderen Grund und verfolgt einen anderen Zweck. Infolgedessen muß auch — da eine gänzlich andere Rechtslage vorliegt — eine Haftung des Anwalts für den ihm nach § 91 d RAO bestellten Vertreter ausscheiden.

Von diesen Ausnahmen abgesehen haftet der Anwalt für alle Hilfspersonen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, nach Maßgabe der Vorschrift des § 278 BGB [66]). Voraussetzung für diese Haftung ist aber immer das Bestehen eines Schuldverhältnisses; denn nur die Haftung innerhalb eines Schuldverhältnisses wird in § 278 BGB geregelt [67]). Ist der Anwaltsvertrag geschlossen, dann hat der Anwalt das Verschulden seiner Hilfskräfte, und zwar sowohl Vorsatz wie Fahrlässigkeit in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Für diese Haftung gelten die allgemeinen Grundsätze, die Rechtsprechung und Wissenschaft zu § 278 BGB entwickelt haben.

Die Haftung nach § 278 BGB findet aber nur dann Anwendung, wenn der Anwalt befugterweise einen Gehilfen zugezogen hat. In der Regel, falls also nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Zuziehung eines Gehilfen für zulässig zu erachten. Sie ist, wie bereits erwähnt, durchaus üblich und auch für die Berufsausübung des Anwalts eine Notwendigkeit. Eine Pflicht zur persönlichen Dienstleistung trifft den Anwalt jedoch in den Fällen, in denen er eine solche Verpflichtung durch besondere Vereinbarung übernommen hat. Betraut der Anwalt entgegen einer ausdrücklichen Verpflichtung, persönlich tätig zu sein, Hilfspersonen mit der Erledigung ihm obliegender Aufgaben, dann hat er nicht nur für den Schaden einzustehen, der durch das Verschulden des Gehilfen verursacht worden ist, sondern ohne Rücksicht auf vorhandenes Verschulden wegen der bloßen Zuwiderhandlung für allen Schaden, der durch die unbefugte Übertragung entsteht [68]). Doch steht dem Anwalt der Nachweis frei, daß der Schaden auch bei persönlicher Dienstleistung eingetreten wäre. Auch greift die strenge Haftung für sonst unverschuldeten Schaden dann nicht Platz, wenn der Anwalt nach § 665 BGB berechtigt war, abweichend von der Anweisung der Partei eine Hilfsperson zuzuziehen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange noch die Frage der Haftung der Anwälte, die sich zu gemeinsamer Berufsausführung verbunden haben. Hier ist allgemein davon auszugehen, daß der Anwaltsvertrag, wenn nicht besondere Gründe eine abweichende Beurteilung erforderlich machen, mit sämtlichen die Praxis gemeinsam ausübenden Rechtsanwälten geschlossen wird, daß ihnen also im Zweifel der Auftrag gemeinsam erteilt wird. Daraus folgt, daß die Anwälte in

---

[65a]) Noack, § 91 d Anm. 3.

[66]) Rombach, JW 1919, 663. OLG 21, 64. JW 1914, 77. JW 1931, 1103.

[67]) Über Haftung beim Vertragsschluß vgl. den Abschnitt „Vertragsschluß durch den Bürovorsteher", oben § 3 II.

[68]) RGRK. § 664 Anm. 3; Planck, § 664 Anm. 2 a; Staudinger, § 664 Anm. 5 a; Oertmann, § 664 Anm. 3 b.

diesen Regelfällen der den Vertrag schließenden Partei als Gesamtschuldner i. S. des § 421 BGB verpflichtet sind. Die früher streitige Frage[69]), ob sie auch der Partei als Gesamtschuldner haften, wird jetzt in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Reichsgerichts in Bd. 85 S. 306 überwiegend bejaht[70]). Nach § 425 Abs. 2 BGB haftet zwar ein Gesamtschuldner nicht für das Verschulden des andern, doch gilt diese Regel nur, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Es kann also ein Gesamtschuldner ausdrücklich oder stillschweigend die Haftung für den anderen dem Vertragsgegner gegenüber übernehmen. Da eine solche ausdrückliche Haftungsübernahme wohl nur selten vorkommen wird, handelt es sich bei der Frage der gemeinsamen Haftung der Anwälte nur darum, ob eine stillschweigende Begründung der Gesamthaftung aus der Tatsache entnommen werden muß, daß den die Praxis gemeinsam ausübenden Anwälten der Auftrag gemeinschaftlich erteilt ist. Das ist vom Reichsgericht und ihm folgend von der herrschenden Meinung zutreffend nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bejaht worden. Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen vermögen die Beweisführung nicht zu entkräften[71]). Eine Einschränkung ist jedoch dahingehend zu machen, daß die Gesamthaftung nur dann eintritt, wenn dem Anwalt ein Versehen bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit unterlaufen ist, da nur insoweit eine stillschweigende gegenseitige Haftungsübernahme angenommen werden kann, nicht auch für Tätigkeiten, die außerhalb des eigentlichen Anwaltsberufs liegen[72]).

V. Der ursächliche Zusammenhang.

Die Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Anwalt begründet allein noch nicht die anwaltliche Haftpflicht, vielmehr ist weiterhin erforderlich, daß ein Schaden eingetreten ist, und daß das in Frage kommende Versehen ursächlich für diesen Schaden war. Der Begriff des Schadens ist in dem gewöhnlichen weiten Umfange zu verstehen, wonach Schaden jede Vernichtung oder Minderung, also jede irgendwie ungünstige Veränderung eines Rechtsgutes der betroffenen Person ist[73]). Ein Schaden ist z. B. schon dann entstanden, wenn durch ein Versehen des Anwalts der Anspruch eines Klienten der Verjährung verfallen ist. Nicht notwendig für die Annahme eines Schadens ist hier, daß die Verjährung bereits geltend gemacht worden ist. Allein die Tatsache, daß der Anspruch nunmehr mit der Einrede der Verjährung behaftet ist, bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustande, und diese ungünstige Veränderung in der Vermögenslage des Klienten ist schon ein Schaden; eingetreten ist dieser Schaden somit bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Verjährung vollendet ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie später geltend gemacht wird[74]). Von diesem Augenblick an kann daher der Klient mit seinem Rückgriffsanspruch gegen den Anwalt hervortreten, ohne sich darauf verweisen lassen zu müssen, zunächst seinen ursprünglichen Anspruch zu verfolgen und abzuwarten, ob die Verjährungseinrede tatsächlich erhoben wird. Vielmehr ist der Anwalt seinerseits darauf angewiesen, gegen Leistung des Schadensersatzes sich gemäß § 255 BGB die Ansprüche seines Klienten gegen den Dritten abtreten zu lassen. Auf der anderen Seite ist der verletzte Klient nach § 254

[69]) Vgl. Josef, JW 12, S. 511.

[70]) RGRK. § 425 Anm. 1, vor § 611 Anm. 2b; Staudinger, § 425 Anm. II 2, 427 Anm. 6; Planck, § 425 Anm. 2; Rombach, JW 1919, 992; JW 1916, 519; 1917, 304; HRR 28 Nr. 950.

[71]) Kaufmann, JW 1916, 883; Oertmann, LZ 1916, 199; Goertz, JW 1912, 629.

[72]) RG 88, 342.

[73]) RGRK. vor § 249 Anm. 1; Staudinger § 249 Anm. I.

[74]) RG 90, 82.

Abs. 2 verpflichtet, nach Kräften den Schaden abzuwenden oder zu mindern, und zwar auch durch eine mögliche Verfolgung seiner Ansprüche gegenüber Dritten. Dieser Pflicht kann er sich nicht dadurch entziehen, daß er die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung des Betrages anbietet [75]). Naturgemäß muß hier immer auf die Lage des Einzelfalles abgestellt werden und auf das, was unter den gegebenen Umständen den Beteiligten zuzumuten ist. Solange den Verletzten noch Rechtsbehelfe zur Wiedererlangung seines Rechts zur Verfügung stehen, ist ihm ein Schaden noch nicht entstanden [76]). Auch ist bei der Bemessung des Schadens auf ein mitwirkendes Verschulden des Klienten nach § 254 BGB Rücksicht zu nehmen [77]).

Ebenso wie sich der Begriff des Schadens nach den allgemein anerkannten Regeln bestimmt, so ist auch die Frage des ursächlichen Zusammenhanges nach den Erfordernissen der im Zivilrecht in Schrifttum und Rechtsprechung herrschenden „Theorie des adäquaten Kausalzusammenhanges" zu beurteilen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß nur dann der Schaden durch ein Versehen des Anwalts verursacht worden ist, wenn ohne die schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Anwalts die Partei ihren Anspruch erfolgreich durchgesetzt oder den gegnerischen Anspruch erfolgreich abgewehrt hätte. Wäre der Schaden auch entstanden, wenn der Anwalt den Fehler nicht begangen hätte, dann ist das Versehen des Anwalts für den Schaden nicht mehr ursächlich, so daß auch eine Ersatzpflicht nicht besteht [78]). Für nicht ersatzpflichtig ist der Anwalt ferner in dem Falle zu halten, in dem durch Verschulden des Anwalts zwar der Verlust eines Anspruchs eingetreten ist, der Schuldner des Anspruchs aber mittellos ist. Außer der Frage, ob der Klient ohne den Fehler des Anwalts obsiegt hätte, ist daher immer zu prüfen, ob er seinen Anspruch auch hätte verwirklichen können. Solange dieses zweite Erfordernis nicht gegeben ist, kann der Anwalt nicht zum Schadensersatz herangezogen werden. Doch wird man hier eine Feststellungsklage auf Ersatzpflicht für den Fall der Besserung der Vermögensverhältnisse des zur Zeit zahlungsunfähigen Schuldners zulassen müssen [79]). Ähnlich ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der Anwalt eine Belastung seines Klienten verschuldet hat, und der Klient nicht über die Mittel verfügt, die dadurch entstandenen Verbindlichkeiten abzudecken. Den Anwalt trifft zwar grundsätzlich die Verpflichtung, den Klienten von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien, doch kann, da es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, Befreiung nur insoweit verlangt werden, als das Bestehen der Verbindlichkeit den Klienten beschwert. Ist der mit der Verbindlichkeit belastete Klient gar nicht in der Lage, seine Gläubiger zu befriedigen, dann ist sein Vermögensschaden so gering, daß das Vorhandensein eines Schadens u. U. nach § 287 ZPO überhaupt zu verneinen ist. Auf jeden Fall reicht die Ersatzpflicht des Anwalts nur soweit, als der Klient durch Tilgung der Schuld tatsächlich einen Schaden erleidet [80]). Doch kann auch hier eine Änderung der Verhältnisse (späterer Vermögenserwerb) nachträglich eine entsprechend andere Beurteilung erforderlich machen.

Als von besonderer Bedeutung und Eigenart für den Rückgriffsanspruch gegen den Anwalt sind die Fälle hervorzuheben, in denen durch das Verschulden des Anwalts (in 1. Linie durch Frist-

---

[75]) „Recht" 1906 Nr. 911.

[76]) Vgl. RG 75, 113.

[77]) RGRK vor § 611 Anm. 2b; JW 1927, 514; JW 1928, 98; JW 1933, 1059.

[78]) „Recht" 1911, Nr. 1510.

[79]) Vgl für die Haftung des Vormundes: RG vom 24. 11. 1904 (IV, 233/04) und RGRK. § 1833 Anm. 1.

[80]) RG LZ 1915, 997; dagegen: Mangolt, LZ 1915, 1365 und Schloemer, LZ 1916, 659.

versäumnis) dem Klienten die Möglichkeit der Rechtsverfolgung verloren gegangen ist. Hier handelt es sich um die Frage, wie eine Feststellung darüber getroffen werden kann, ob dem Klienten durch diesen Verlust überhaupt ein Schaden entstanden ist. Nach reiner Logik wäre die Lösung dahingehend zu finden, daß dem Klienten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nur zuerkannt werden könnte, wenn er in dem durch die Schuld des Anwalts unmöglich gewordenen Prozeß, nach dem Urteil der dort amtierenden Richter ein obsiegendes oder als Beklagter ein abweisendes Urteil erlangt hätte.

Eine derartige Feststellung läßt sich aber in der Praxis unmöglich treffen. Selbst die abzulehnende Möglichkeit, die Richter, die in dem Vorprozeß voraussichtlich in letzter Instanz zur Entscheidung berufen gewesen wären, als Zeugen darüber zu vernehmen, wie sie den Prozeß entschieden hätten, würde bei den immer möglichen Wechsel der zur Entscheidung berufenen Personen und bei dem unberechenbaren Einfluß, den Erwägungsgründe verschiedener Art ausüben können, nicht mit Sicherheit zu dem gewünschten Ergebnis führen [81]). Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten hat die Rechtsprechung den Satz herausgebildet, daß für die Beantwortung der Frage des ursächlichen Zusammenhanges nicht maßgebend ist, welche Stellung in einem bestimmten Einzelfall gerade das zur Entscheidung berufene Gericht einnimmt, sondern daß es allein darauf ankommt, wie die Frage nach Ansicht des über den Schadensersatzanspruch erkennenden Gerichts richtig zu entscheiden ist [82]).

Das über den Schadensersatzanspruch erkennende Gericht hat danach von der doppelten Voraussetzung auszugehen, daß die Behörde, die zu entscheiden gehabt hätte, die richtige Entscheidung gefällt haben würde, und daß als richtige Entscheidung diejenige zu unterstellen ist, die das erkennende Gericht selbst für die richtige hält. Es ist zuzugeben, daß dieser Grundsatz zu Härten führen kann, so, wenn sich Gründe dafür beibringen lassen, daß der Richter im Vorprozeß einen Anspruch des Klienten verneint und damit zugunsten des haftpflichtigen Anwalts entschieden haben würde, während der Regreßrichter auf Grund gegenteiliger Beurteilung zu einer Bejahung der Haftung kommt. Man könnte versucht sein, in diesem Falle den Regreßrichter, der die Überzeugung erlangt, daß der Richter im Vorprozeß anders entschieden hätte, für verpflichtet zu halten, diese Entscheidung seinem Urteile zugrunde zu legen. Das würde aber auf der anderen Seite zu der bedenklichen Folgerung führen, daß auch die Partei sich im Rückgriffsprozeß darauf berufen kann, das Gericht des Vorprozesses würde, anders als der Regreßrichter, eine Entscheidung zu ihren Gunsten gefällt haben. Man müßte der Partei sogar die Möglichkeit einräumen, sich darauf zu berufen, daß der Vorprozeßrichter ein zwar unrichtiges, aber ihr günstiges Urteil gefällt haben würde [83]). Auch ein solch unrichtiges Erkenntnis hätte dann der Regreßrichter zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Daß ein derartiges Ergebnis unhaltbar ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen, denn unmöglich kann jemand Rechtsansprüche daraus herleiten, daß zu seinen Gunsten ein falsches Urteil ergangen sein würde. Die Partei würde dadurch etwas erreichen, was sie ohne das schuldhafte Verhalten des Rechtsanwalts nicht erreicht hätte. Zieht man die Schwierigkeiten in Betracht, die weiterhin die Feststellung bietet, wie das Gericht im Vorprozeß entschieden hätte, so bleibt kein anderer Weg, als den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz schlechthin in allen Fällen durchgreifen zu lassen [84]). Der Beweis, daß das Gericht

[81]) JW 1912, 51.

[82]) RG 139, 361; 138. 15; 117, 293; 91, 164; — HRRR 32, Nr. 435; vgl. ferner RG 142, 394.

[83]) JW 1912, 51; „Recht" 1910 Nr. 2347.

[84]) z. T. abweichend: Nissen, JW 1912, 109; Oehlert, SeuffBl 73, 740 ff. Wie hier HRR 34 Nr. 251.

ohne das dem Anwalt unterlaufene Versehen anders als richtig entschieden haben würde, kann zudem — abgesehen von der Schwierigkeit der Beweisführung — nicht zugelassen werden. Wenn nicht gerade behauptet wird, der Vorprozeß wäre unrichtig entschieden worden (womit, wie wir gesehen haben, keine Partei gehört werden kann), käme der Streit nur auf die Frage hinaus, welche Entscheidung die richtige ist. Wie diese richtige Entscheidung ohne das dem Anwalt unterlaufene Versehen gelautet haben würde, kann aber allein der mit dem Rückgriffsprozeß befaßte Richter entscheiden.

Die übrigen Fragen des ursächlichen Zusammenhanges sind nach den auch sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, wonach es besonders Sache der Ersatz begehrenden Partei ist, darzulegen, daß und aus welchen Gründen durch Verschulden ihres Anwalts im Vorprozeß einen Schaden erlitten hat [85]).

§ 5

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Beschränkung der Haftung.

Angesichts der umfangreichen Haftung, der die Anwälte bei der Ausübung ihres Berufes unterliegen, ist das Bestreben, die Zahl der Haftpflichtfälle möglichst zu mildern, durchaus verständlich [1]). Unter den nach dieser Richtung gemachten Vorschlägen verdient besonders eine Anregung hervorgehoben zu werden, die das weite Gebiet der auf Versäumung von Fristen beruhenden Haftpflichtfälle betrifft und auf eine Erweiterung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit hinausläuft. Nach geltendem Recht scheidet das gegen die Versäumung von Ausschlußfristen (einem der häufigsten Versehen) gegebene wichtige Hilfsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus, sobald die Säumnis auf einem Verschulden des Anwalts beruht, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO „die Verschuldung des Vertreters" einen Grund für die Wiedereinsetzung nicht bildet, und der Anwalt Vertreter im Sinne dieser Vorschrift ist [2]). Eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit ist nur gegeben, wenn das Büropersonal den Fehler begangen hat. Denn die Angestellten des Prozeßbevollmächtigten sind weder als dessen Vertreter noch als Vertreter der Partei anzusehen, so daß Versehen des Büros der Annahme eines unabwendbaren Zufalls im Sinne einer Wiedereinsetzung nicht entgegenstehen [3]). Ist das Versehen der Hilfskräfte aber auf eine mangelnde Organisation des Büros oder auf ungenügende Beaufsichtigung und Unterweisung des Personals zurückzuführen, dann wird das Versehen des Büros nicht mehr als unabwendbarer Zufall angesehen, sondern wieder als eigenes Verschulden des Anwalts behandelt, das dem Verschulden der Partei gleichsteht und die Wiedereinsetzung ausschließt. Die hiernach weitgehende Haftung und zugleich auch die Schwierigkeit, die die Frage

---

[85]) RGRK. vor § 611 Anm. 2 b; Staudinger, § 276 Anm. V; Josef, SeuffBl. 75, 20 ff.; Hopmann, JW 1913, 70 ff.; a. M.: Oehlert, SeuffBl. 73, 740 ff. vgl. ferner noch Josef, JurRundsch. 27, Sp. 492.

[1]) Eucken, JW 1924, 883 ff.

[2]) RG 96, 322; Stein-Jonas, § 232 Anm. II, 1; Baumbach, § 232 Anm. 2.

[3]) Die Abgrenzung von persönlichen Obliegenheiten gegenüber denen der Hilfspersonen wird hier, anders als im Zivilrecht, von Bedeutung, da der Grundsatz des § 278 BGB, wie überhaupt die Grundsätze über das zivilrechtliche Verschulden, hier im Prozeßrecht auch nicht entsprechende Anwendung finden können. RG 96, 322; Stein-Jonas, § 233 Anm. II, 2; Baumbach, § 233 Anm. 2; Finger, S. 169.

bietet, welche Anforderungen hinsichtlich der Überwachung und Anleitung seines Personals an den Anwalt vernünftigerweise gestellt werden können [4]), kann man nach dem Vorschlage Fingers [5]), dadurch ausschalten, daß man auch das Verschulden des Anwalts, „die culpa advocati" als Wiedereinsetzungsgrund anerkennt.

In diesem Umfange kann aber der Vorschlag Fingers nicht gut geheißen werden. Das Interesse des Staates und der Allgemeinheit an einer geordneten Prozeßführung und an einer Verhinderung von Prozeßverschleppungen steht einer derartigen Ausdehnung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit ebenso entgegen, wie die Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit eine Bindung der Partei an die Handlungen ihres Vertreters erwünscht ist. Demgegenüber kann das Interesse des Anwaltsstandes allein den Grund für eine derartige Gesetzesänderung nicht bilden.

Auf der anderen Seite ist jedoch zuzugeben, daß der Gedanke, in dem Verschulden des Anwalts einen Wiedereinsetzungsgrund zu erblicken, dem geltenden Recht durchaus nicht so fremd ist, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat [6]). Zu den unabwendbaren Zufällen gehört das Versagen der Personen oder Anstalten, auf die die Partei unbedingt angewiesen ist (Gerichtsvollzieher, Post, Geschäftsstelle usw.). Man könnte der Meinung sein, daß hierunter auch der Anwalt zu rechnen ist, auf jeden Fall insoweit, als die Partei sich infolge des bestehenden Anwaltszwanges der Hilfe eines Anwalts bedienen muß. Jedoch wird die Folgerung, auch den Fehler des Anwalts zu den unabwendbaren Zufällen zu zählen, nicht gezogen [7]), und zwar — wie das Reichsgericht ausführt [8]) — mit Rücksicht darauf, daß die Partei das Recht und die Pflicht hat, ihren Anwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu überwachen; dies sei der Grund, weshalb das Verschulden des Vertreters einem eigenen Verschulden der Partei gleichzuachten sei.

Ob damit das Reichsgericht den Grund, der zur Ablehnung der culpa advocati als Wiedereinsetzungsgrund führte, zutreffend erkannt hat, kann mit recht bezweifelt werden, besonders im Hinblick auf die Stellung des ebenfalls unter § 232 Abs. 2 fallenden gesetzlichen Vertreters, demgegenüber die Möglichkeit einer Überwachung vollkommen ausscheidet. Richtiger wird man in dem Einstehenmüssen der Partei für ein Verschulden ihres Vertreters einen dem gesamten Recht innewohnende Grundsatz sehen müssen, der Ausnahmen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erleidet, so daß im allgemeinen nur darauf abzustellen ist, ob die handelnde Person Vertreter der Partei war oder nicht. War sie Vertreter, dann scheidet, wenn nicht das Gesetz eine Ausnahme zuläßt, die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung aus. Es kann aber nicht übersehen werden, daß die strenge Durchführung dieses Grundsatzes zu Unbilligkeiten führen kann, da die den Rechtsverlust erleidende Partei immer auf den Ersatzanspruch gegen ihren schuldhaft handelnden Vertreter angewiesen ist, was sicher dann unbefriedigend ist, wenn das verlorene Recht mehr ideeller Natur ist; denn ein solcher Verlust kann durch Zahlung einer Geldentschädigung niemals ausgeglichen werden.

Vielleicht haben diese Gedankengänge dazu beigetragen, daß das Reichsgericht in der schon genannten Entscheidung in Bd. 115

---

[4]) Vgl. Stein-Jonas, § 233 Anm. II 2 mit eingehendem Nachweis der Rechtsprechung in Fußn. 37; Friedrichs, JW 1930, S. 103 ff.

[5]) Finger, a. a. O., S. 168 .

[6]) Vgl. z. B. für das frühere gemeine Recht, RG 1910, 363; Finger, S. 168.

[7]) Vgl. aber JW 1925, 2343; Verschulden des Armenanwalts vor Erteilung der Vollmacht durch die Partei wird als ein unabwendbarer Zufall angesehen.

[8]) RG 115, 413; Stein-Jonas, § 232 Anm. II, 2; Baumbach, § 232 Anm. 4.

S. 411 ff., bei der es sich um eine Fristversäumung in einer Ehescheidungssache handelte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt hat. Das Reichsgericht begründet jedoch von seiner dort entwickelten Auffassung ausgehend, die Partei habe wegen der Mögkeit zur Überwachung ihres Anwalts dessen Versehen als eigene zu vertreten, die Bewilligung der Wiedereinsetzung damit, daß die in Strafhaft befindliche Partei ihren Anwalt nicht beaufsichtigen konnte, sondern ihm vollkommen wehr- und hilflos gegenüberstand. Dieser Begründung kann, abgesehen von dem bereits bemängelten Ausgangspunkt, auch deshalb nicht gefolgt werden, weil es im Interesse der Rechtssicherheit nicht angängig ist, die Frage des unabwendbaren Zufalls beim Verschulden des Anwalts von der Möglichkeit der Überwachung seitens der Partei abhängig zu machen. Denn es taucht sofort die Schwierigkeit auf, wo hier die Grenze gezogen werden soll. Dieselben Verhältnisse, wie bei der in Strafhaft befindlichen Partei können auch bei einem Klienten vorliegen, der aus irgendwelchen anderen Gründen (Abwesenheit, längere Krankheit usw.) an der Beaufsichtigung seines Anwalts verhindert ist. Auch hier müßte demnach das Verschulden des Anwalts als unabwendbarer Zufall gelten, außerdem müßte in jedem Einzelfall die äußerst schwierige Feststellung getroffen werden, wie weit die Partei überhaupt in der Lage war, eine Überwachung auszuüben. Hierfür ist zu berücksichtigen, daß der Anwalt ganz allgemein verpflichtet ist, von sich aus, ohne Aufsicht der Partei, deren Rechte auf das sorgfältigste wahrzunehmen, gegebenenfalls sogar ohne Weisung und ohne Benachrichtigung der Partei tätig zu werden. Die Möglichkeit zu einer Überwachung dürfte hier sehr häufig kaum gegeben sein. Soll in all den Fällen, in denen die Partei eine derartige Möglichkeit nicht hatte, das Verschulden ihres Anwalts als unabwendbarer Zufall gelten und damit die Wiedereinsetzung ermöglichen, während sonst eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist? Dem vom Reichsgericht in Bd. 115 S. 411 ff. gefundenen Ergebnis ist ohne Frage zuzustimmen. Aus dem geltenden Recht ließ es sich aber nicht begründen, und es ist kaum anzunehmen, daß das Reichsgericht eine gleiche Entscheidung getroffen hätte, wenn durch das Verschulden des Anwalts der Verlust eines vermögensrechtlichen Anspruchs eingetreten wäre, obwohl allgemein die Praxis des Reichsgerichts in der Wiedereinsetzungsfrage mit Rücksicht darauf, daß die Partei möglichst keinen Schaden an ihrem Recht erleiden soll, immer milder geworden ist. Die Notwendigkeit, vor die sich das Reichsgericht gestellt sah, in diesem Falle zu helfen, beweist aber deutlich, daß hier eine Abhilfe erforderlich ist. Soweit es sich um nichtvermögensrechtliche Ansprüche handelt, ist daher zu empfehlen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei Versehen des Anwalts zuzulassen und dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, dem richtigen Recht zum Siege zu verhelfen. Die Rücksichten auf Rechtssicherheit und geordnetem Prozeßgang müssen hier zurücktreten gegenüber der Erwägung, daß keine Ersatzpflicht den durch Verlust des immateriellen Rechts eingetretenen Schaden irgendwie wiedergutzumachen vermag. In dieser Begrenzung und aus den angeführten Gründen kann daher der Vorschlag Fingers auf eine erweiterte Zulassung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit gebilligt werden.

Bedeutend weitergehend als der nur die Fälle der Wiedersetzung in den vorigen Stand betreffende Vorschlag Fingers sind die das gesamte Gebiet der anwaltlichen Haftung umfassenden Vorschläge, die auf eine allgemeine Beschränkung der Haftung des Anwalts hinauslaufen. Eine Gesetzesänderung wird hier nicht erstrebt, vielmehr handelt es sich darum, von der in § 276 Abs. 2 BGB gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Haftung wegen eigener Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit der Hilfspersonen durch im voraus zu treffende vertragliche Vereinbarungen auszuschließen, bzw. einzuschränken. Dabei steht nicht die Beschränkung der Haftung durch den Einzelanwalt

für besondere Einzelfälle in Frage, sondern die Vorschläge gehen dahin, durch allgemeine Vereinbarungen der gesamten Anwaltschaft oder doch örtlicher Anwaltsvereinigungen eine Beschränkung der Anwaltshaftung herbeizuführen. Die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Maßnahmen ist besonders lebhaft in den Zeiten drückendster Not erörtert worden, in der Inflationszeit und in den vergangenen Jahren des wirtschaftlichen Niederganges. Das erscheint durchaus verständlich, handelt es sich doch hier um Fragen der wirtschaftlichen Sicherung des Anwaltstandes, die in Zeiten wirtschaftlicher Not besonders stark empfunden werden, die aber auch in wirtschaftlich gesunden Zeiten ihre Bedeutung nicht verlieren. Die Meinungen über die aufgeworfenen Fragen gingen anfangs sehr stark auseinander, und die grundsätzlich ablehnende Haltung des Vorstandes des deutschen Anwaltsvereins war heftigen Angriffen ausgesetzt. Die anschließenden Auseinandersetzungen haben aber zu einer wesentlichen Klärung beigetragen [9]).

Die Frage der Zulässigkeit allgemeiner auf die Beschränkung der Haftung abzielender Vereinbarungen ist danach nach folgenden zwei Gesichtspunkten zu untersuchen: Einmal, ob solche Vereinbarungen zivilrechtlich als gegen die guten Sitten verstoßend zu beanstanden und daher als nichtig zu erachten sind, zum anderen, ob standesrechtliche Bedenken sich dagegen erheben. Für die Beurteilung der zivilrechtlichen Seite kann als herrschende Meinung bezeichnet werden, daß allgemeine Haftungsbeschränkungen sich dann als Mißbrauch der zweifellos vorhandenen [10]) Monopolstellung darstellen und damit Nichtigkeit zur Folge haben, wenn im Rahmen des § 276 Abs. 2 BGB die Haftung schlechthin ausgeschlossen wird, daß dagegen von einer sittenwidrigen Ausnützung der Monopolstellung nicht gesprochen werden kann, wenn die Haftung lediglich auf einen angemessenen Betrag beschränkt wird [11]). Dieser Auffassung kann grundsätzlich beigetreten werden, doch darf nicht übersehen werden, daß die Festsetzung eines der jeweiligen Schadenssumme angemessenen Haftungsbetrages zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann [12]), daß sogar die getroffenen Vereinbarungen zunächst einmal vom obersten Gericht für nichtig erklärt werden können, ehe eine anerkannte Formulierung gefunden wird [13]). Die Gefahr einer Nichtigkeit ist für den Anwalt umso größer, als es sich bei ihm nicht um eine rein erwerbswirtschaftliche Tätigkeit handelt, sondern um einen Beruf, der in bestimmtem Umfange öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen hat, der Organ der Rechtspflege ist. Es ist zwar richtig, daß aus der Verurteilung des Haftungsausschlusses der Notare [14]) nichts für die Rechtsgültigkeit gleicher Vereinbarungen der Anwälte entnommen werden kann, da der Notar in Erfüllung einer Amtspflicht tätig wird und daher eine Amtspflicht verletzt, während der Anwalt zu den Klienten in einem Vertragsverhältnis steht und aus diesem Vertrage haftet. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die öffentlichrechtliche Stellung des Anwalts auf die zivilrechtliche Gültigkeit von Haftungsbeschränkungen gänzlich ohne Einfluß ist. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es jedenfalls für die Beurteilung der Nichtigkeitsfrage durchaus von Bedeutung, daß der Rechtsanwalt nicht einen lediglich dem Erwerb, sondern in weitem Maße höheren Zwecken

---

[9]) Selb, AnwBl. 30, S. 356 ff.; Sickinger, AnwBl. 32, S. 137 ff.

[10]) Selb, a. a. O. S. 361; für das Gebiet des Anwaltszwanges bejahend: JW 1926, 562.

[11]) Selb, a. a. O. S. 359 ff.; Sickinger, a. a. O. S. 38; vgl. dazu Staudinger, § 276 Anm. IV; RGRK. § 276 Anm. 5.

[12]) Fürst, AnwBl. 29 S. 329 f.; Schweizer, S. 68; Selb, a. a. O. S. 360.

[13]) Vgl. das Beispiel der Spediteure bei Schweizer, S. 64.

[14]) JW 1913, 1152; Selb, a. a. O. S. 361.

dienenden Beruf ausübt, eine Auffassung, die zwar viel umkämpft, aber, wie die neueste Rechtsprechung zu der quota-litis-Frage [15]) entgegen der Annahme Schweizers [16]) beweist, keineswegs „überwunden" ist. Die aus der öffentlich-rechtlichen Stellung des Anwalts heraus gegen die Rechtsgültigkeit einer allgemeinen Beschränkung der Haftung erhobenen Bedenken können — ganz abgesehen von der gesondert zu beurteilenden Frage des Armenanwalts [17]) — danach nicht einfach als unbegründet bezeichnet werden [18]). Es ist vielmehr durchaus möglich, daß aus diesem Gesichtspunkt heraus nicht nur eine allgemeine Beschränkung der Haftung, sondern sogar eine für den Einzelfall vereinbarte Haftungsbeschränkung als gegen die guten Sitten verstoßend und folglich als nichtig erachtet werden kann.

Aber selbst, wenn gegen die getroffenen haftungsbeschränkenden Vereinbarungen Bedenken wegen ihrer zivilrechtlichen Gültigkeit nicht bestehen sollten, so können sie doch aus standesrechtlichen Erwägungen Billigung nicht erfahren. Die vom Standpunkt des Standesrechts aus gesondert vorzunehmende und einen eigenen Maßstab erfordernde Prüfung [19]) führt, allein mit Rücksicht auf die zu besonderer Leistung und Würde verpflichtende Stellung des Anwalts, zu dem Ergebnis, allgemeine, die Haftung beschränkende Vereinbarungen schlechthin als standeswidrig anzusehen. Diese Auffassung hat überwiegende Anerkennung gefunden [20]), sei es zum Teil auch nur aus dem Grunde, weil die Vereinbarung allgemeiner Haftungsbeschränkungen als für die Anwaltschaft unzweckmäßig, also standesschädlich und deshalb als standeswidrig erachtet wird [21]). Demgegenüber ist die aus lediglich wirtschaftlichen Erwägungen sich ergebende abweichende Stellungnahme Schweizers [22]) abzulehnen, einmal wegen des Ausgangspunktes der dort angestellten Untersuchungen (die Tätigkeit des Anwalts kann nicht dieselbe Betrachtung erfahren wie die des Spediteurs), zum anderen auch deshalb, weil gerade die Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Anwälte nicht für, sondern gegen eine Haftungsbeschränkung spricht. Die Gefahr der Abschreckung der Klienten und des Verlustes an Ansehen und Zutrauen innerhalb der Volksgemeinschaft ist sicherlich größer als der durch eine Haftungsbeschränkung jemals zu erwartende Gewinn. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Beruf des Anwalts ein ausgesprochener Vertrauensberuf ist, die Einbuße an Vertrauen daher der größte Nachteil, der den Anwaltsstand treffen kann. Einen solchen Vertrauensverlust würde aber die gesamte Anwaltschaft durch die Einführung allgemeiner Haftungsbeschränkung notwendig erleiden, und es würde dadurch zugleich der mit der Haftungsbeschränkung erstrebte Erfolg in sein Gegenteil verkehrt: an Stelle einer Besserung würde nämlich eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Anwälte eintreten.

Dagegen ist die umfangreiche Haftung des Anwalts durchaus geeignet, auf der anderen Seite Vertrauen zu erheischen, und es kann für die Anwaltschaft nur nützlich und förderlich sein, wenn sie darauf hinzuweisen vermag, daß eine grundsätzliche Haftung für jedes dem Anwalt unterlaufene Versehen besteht [23]). Notwendige

---

[15]) RG 142, 70 ff. — JW 1930, 227. Dazu JW 1934, 553 Anm. von Hodenberg; RG 115, 141 dazu bes. Baumbach, JW 1927, 2449; vgl. ferner JW 1934, 1563.

[16]) Schweizer, a. a. O. S. 48.

[17]) AnwBl. 1927 S. 191.

[18]) Selb, a. a. O. S. 362.

[19]) Noack, § 30 Anm. 1.

[20]) Noack § 28 Anm. 8 1; AnwBl. 27 S. 116, 151, 220.

[21]) Sickinger, a. a. O. S. 139 ff.; vgl. auch Selb, a. a. O. S. 364.

[22]) Schweizer, a. a. O. S. 46 ff.

[23]) Sickinger, a. a. O. S. 140.

Voraussetzung ist dafür aber, daß jeder Anwalt in die Lage versetzt wird, für die aus einem Haftpflichtfall entstehenden Folgen einzutreten; es muß also die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß der Anwalt zwar haftet, seinen daraus entspringenden Verpflichtungen aber nicht nachkommen kann, was wiederum nur geeignet wäre, eine Vertrauensschädigung herbeizuführen. Ein solcher Zustand kann, das bedarf keiner weiteren Ausführung, nur im Wege der Zwangsversicherung erreicht werden. Vorschläge nach dieser Richtung sind schon früher in verschiedenster Form gemacht worden[24]). Daß der Einführung einer derartigen Versicherung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, darf nicht verkannt werden, allein es handelt sich um eine Notwendigkeit, die den gesamten Anwaltsstand angeht, und die von ihm selbst, als Maßnahme der Selbsthilfe, gelöst werden muß. Der Grundgedanke ist dabei der gleiche, wie bei sonstigen beruflichen Zwangsversicherungen (z. B. Berufsgenossenschaften). Es handelt sich zugleich um eine soziale Gemeinschaftseinrichtung der gegenseitigen Hilfe auf ständischer Grundlage. Die Gefahren, die jedem einzelnen Standesgenossen drohen, werden gemeinsam von dem Stande getragen, indem die Beiträge (vielleicht gestaffelt nach Gefahrenklassen und Einkommen) von allen gemeinsam aufgebracht werden, etwaige Überschüsse wieder allen in gleicher Weise zugute kommen. Nähere Einzeldarlegungen würden über den hier gegebenen Rahmen hinausführen. An technischen Schwierigkeiten dürfte die Schaffung einer derartigen Einrichtung aber nicht scheitern, und auch das Bedenken, daß die Schadensfälle sich angesichts der dem Einzelnen nun nicht mehr drohenden persönlichen Haftung häufen würden, erscheint bei der in der Anwaltschaft herrschenden Standesdisziplin nicht begründet. Außerdem könnte dem durch eine scharfe Standesaufsicht entgegengetreten werden, die zugleich Maßnahmen zur Verhütung von Haftpflichtfällen (vgl. Unfallverhütung) ergreifen und durch dauernde Belehrungen und Hinweise die Anwälte unterstützen könnte. Eine gemeinsame Versicherung würde die Berufsfreudigkeit der gesamten Anwaltschaft sicherlich heben, und den Nutzen würde die gesamte Volksgemeinschaft haben.

[24]) Sickinger, a. a. O. S. 140; Eßlinger, AnwBl. 1928, 103.

SCHRIFTTUM.

Baumbach, Das Erfolgshonorar des Anwalts. JW 1927, 2449.

— Zivilprozeßordnung. 7. Aufl.

Behrend, Die Haftung des Rechtsanwalts für fahrlässig falsche Rechtsbelehrung. in „Dem 24. deutschen Anwaltstag" (1929) S. 18 ff.

— Zur Frage der Haftung der Rechtsanwälte JW 1924, 955 f.

Berent, Sorgfaltspflicht des Anwalts bei Auslegung der Gesetze. DJZ 16 Sp. 192 ff.

Bendix, Haftung des Rechtsanwalts für richertilche Fehlsprüche. LZ 1915 Sp. 952 ff.

Brückner, Inwieweit unterliegen die Dienstverhältnisse der öffentlichen Beamten sowie der Rechtsanwälte und Ärzte den Vorschriften des BGB? „Recht" 1908 Sp. 465, 497 ff.

Brunswig Die vertragsmäßige Haftung des Ratgebers. ZHR Bd. 56 S. 77 ff.

Buhl, Das Rechtsverhältnis des Notars zum Auftraggeber in Deutschland zugleich in Vergleichung mit außerdeutschen Rechten (1931).

Bayerwaltes, Das Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Klienten. Diss. Erlangen 1918.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7. Aufl. Bd. I.

Ebermayer, Die Beziehungen des Arztes zur Zivil- und Strafrechtspflege. in JW 1922, 17 ff.

Ehrenwerth, Armenanwalt und Partei. JW 1905 S. 275.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (1933).

Eßlinger, Zum wirtschaftlichen Ausbau der Standesorganisation. „Anwaltsblätter" 28 S. 103 f.

Eucken, Anwalts- und Notarshaftpflicht. Druchschr. herausgg. vom Stuttgarter Ver. 1927.

— Über einige Möglichkeiten Anwalts- oder Notarversehen wieder zu beseitigen oder unschädlich zu machen. JW 1924, 883 ff.

Finger, Die Kunst des Rechtsanwalts. 3. Aufl.

Flügge, Die Überspannung des Begriffs der Fahrlässigkeit unter biologischen Gesichtspunkt. LZ 1929 Sp. 368 ff.

Frank, Zukunft der Anwälte. JW 1934, 668.

Fuchs, Armenanwalt und Partei. JW 1905 S. 333.

Friedrichs, Büroversehen als Wiedereinsetzungsgrund. JW 1930, 103 ff.

Fürst Haftungsbeschränkung der Rechtsanwälte. „Anwaltsbl." 29 S. 329 f.

Goertz, Nochmals die Schadensersatzpflicht verbundener Rechtsanwälte. JW 1912, 629.

Grunau Die Amtspflichtsverletzung in der neueren Rechtsprechung. Berlin 1933.

Holzer Die Haftung mehrerer Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber. JW 1927, 512.

Hopmann, Zur Beweislast bei Schadensersatzansprüchen. JW 13, 70 ff.

Isele, Geschäftsbesorgung (Umrisse eines Systems). Marburg 1935.

Josef, Bemerkungen zur Rechtsstellung des Generalsubstituten. KGBl. 22, 37 ff.

— Die Beweislast bei Entschädigungsklagen wegen Versäumung eines Rechtsmittels. Seuff.Bl. Bd. 75 S. 20 ff.

— Die Haftung des Rechtsanwalts für Vertreter und Gehilfen. JW 19, 988.
— Die Schadensersatzpflicht verbundener Rechtsanwälte. JW 12, 511.
Josef, Zur Beweislast im Anwaltsregreßprozeß. JRundsch. 27 Sp. 492 ff.
Kastan, Die Haftung des Rechtsanwalts für Fahrlässigkeit gegenüber seinem Mandanten, insbes. bei der Raterteilung. Diss. Berlin 1915.
Kaufmann, Haftet der Anwalt für Verschulden seines Sozius? JW 1916, 883.
Kiefe, Haftet der substituierende Anwalt für die Kosten des Substituierten? JW 1912, 1094.
Kohler, Rechtskraft gegen Rechtskraft. ArchBürgR. Bd. 42 S. 113 ff.
Korn, Weiteres zur Regreßpflicht der Rechtsanwälte. JW 1911 S. 631.
Kraft, Die Haftpflicht der Richter, Rechtsanwälte und Notare. Berlin 1911.
Lindemann, Die Rechtsstellung eines gemäß § 25 RAO von der Landesjustizverwaltung bestellten Anwaltsvertreters und die Haftung für den durch ihn verursachten Schaden. „Recht" 1922 S. 1 ff.
Mangold, Worin besteht der Schaden bei auf Schuldbefreiung gerichteten Schadensersatzansprüchen? LZ 1915 Sp. 1365 ff.
Neubert Neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs. JW 1934, 1763 ff.
Noack, Die Stellung des Anwalts sowie der freien Berufe im Staat. JW 1933, 2185 ff.
— Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung. 1934.
Nissen, Armenanwalt und Partei. JW 1905 S. 273.
— Regreß gegen Bevollmächtigte. JW 1912 S. 109 ff.
Oehlert, Zur Frage der Beweislast bei Entschädigungsklagen wegen Versäumung eines Rechtsmittels. — Seuff.Bl. Bd. 73 S. 740 ff.
Oertmann, Eine Streitfrage aus dem Gebiete der Anwaltshaftung. LZ 16 Sp. 199 ff.
— Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1927. Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1928.
Planck, Kommentar zum BGB. 4. Aufl.
Reichel, Belastung des Anwalts mit den Kosten einer aussichtslosen Klage. JW 15, 124 f.
RGRK., Das BGB erläutert von Reichsgerichtsräten. 8. Aufl.
Rombach, Die Haftung der Rechtsanwälte für Vertreter und Gehilfen. JW 19 S. 663.
— Kennt das BGB eine gesamtschuldnerische Haftung der einen Beruf gemeinsam ausübenden Personen. JW 19, 992.
Rümelin, Haftung im klinischen Betrieb. Tübingen 1913.
Schloemer, Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers bei beschränkter Haftung des Versicherungsnehmers LZ 1916 Sp. 655 ff.
Schmidt, Richard, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses. 2. Aufl.
Schultze-Görlitz, Haftung des Notars für den Bürovorsteher. in „Zs. d. deutschen Notarvereins", 1901, S. 449 ff.
Schweitzer, Haftungsbeschränkung. Honorarvereinbarungen und Honorarklagen des Rechtsanwalts. Berlin 1930.
Selb, Haftungsbeschränkung der Rechtsanwälte. „Anwaltsblätter" 1930 S. 356 ff.
Sickinger, Haftungsbeschränkung der Rechtsanwälte unter dem Gesichtspunkt von Wirtschaftsnot und Standesnot. „Anwaltsblätter" 1932 S. 137 ff.
Soergel, Kommentar zum BGB. 4. Aufl.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 9. Aufl.
Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 15. Aufl.
Westrum, Bedeutung der Zuordnung des Armenanwalts. JW 1905 S. 567.

ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNGEN.

Gruch.Beitr.	=	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
HRR	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung. Beilage der Juristischen Rundschau.
JW	=	Juristische Wochenschrift.
KGBl.	=	Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts.
LZ	=	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
OLG	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgg. von Mugdan u. Falkmann.
„Recht“	=	Zeitschrift „Das Recht“.
RG	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
SeuffArch.	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
SeuffBl.	=	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Warn.	=	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

LEBENSLAUF.

Am 17. Februar 1908 wurde ich, Rudolf Schliebner, als Sohn des Zollbeamten Gustav Schliebner und seiner Ehefrau Franziska geb. Lauter in Brachstedt (Saalkreis) geboren. Ich besuchte die Gymnasien zu Tangermünde, Gardelegen, Stendal und Halle (Saale), welch letzteres ich Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im Sommersemester 1927 bezog ich die Universität Halle-Wittenberg, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Am 7. März 1931 bestand ich beim Oberlandesgericht in Naumburg die erste juristische Staatsprüfung. Den Vorbereitungsdienst als Referendar leistete ich an Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Naumburg (Saale); die große Staatsprüfung bestand ich am 18. September 1935, die mündliche Doktorprüfung am 30. Oktober 1935.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke ich Herrn Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. Noack, dem ich auf diesem Wege für seine Hinweise und Förderung meinen aufrichtigen Dank ausspreche.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen